



schweizerische agentur  
für akkreditierung  
und qualitätssicherung

agence suisse  
d'accréditation et  
d'assurance qualité

agenzia svizzera di  
accreditamento e  
garanzia della qualità

swiss agency of  
accreditation and  
quality assurance

**Weiterbildung in Analytischer Psychologie nach C.G.  
Jung des Internationalen Seminars für Analytische  
Psychologie, ISAPZURICH**



Am 30. Oktober 2015 hat die Verantwortliche Organisation Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ASP Gesuch um Akkreditierung der Weiterbildung in Analytischer Psychologie nach C.G. Jung des Internationalen Seminars für Analytische Psychologie am ISAPZURICH zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht bei der Akkreditierungsinstanz, dem Eidgenössischen Departement des Innern EDI bzw. beim Bundesamt für Gesundheit BAG eingereicht.

Die ASP strebt damit die Akkreditierung ihres Weiterbildungsgangs in Psychotherapie nach PsyG an. Das BAG hat das Gesuch einer formalen Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass Gesuch und Selbstevaluationsbericht vollständig sind. Am 16. November 2015 hat das BAG die ASP über die positive formale Prüfung informiert und der ASP mitgeteilt, dass das Gesuch an die Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ)<sup>1</sup> weitergeleitet wird.

Die AAQ hat das Akkreditierungsverfahren organisiert, koordiniert und durchgeführt.

Die Eröffnungssitzung für die Akkreditierung der Weiterbildung in Analytischer Psychologie nach C.G. Jung des Internationalen Seminars für Analytische Psychologie hat am 18. Januar 2016 in den Räumlichkeiten des ISAP in Zürich stattgefunden. Die AAQ hat in diesem Verfahrensabschnitt eine Longlist zusammengestellt und die endgültige Expertenkommission im März 2016 bestimmt. Die Vor-Ort-Visite hat am 30. Und 31. Mai 2016 in den Räumlichkeiten des ISAP in Zürich statt gefunden.

Die an der Vor-Ort-Visite gewonnen Erkenntnisse sind, ergänzt mit den Einschätzungen aus dem Selbstevaluationsbericht, im Fremdevaluationsbericht festgehalten worden, auch beinhaltend den Akkreditierungsantrag der Expertenkommission. Die ASP hat die Möglichkeit erhalten Stellung zum Fremdevaluationsbericht zu nehmen. Die Stellungnahme ist von der AAQ an die Expertenkommission weitergeleitet worden zwecks Vornahme allfälliger Nachbesserungen. Die AAQ hat den Fremdevaluationsbericht mit der Stellungnahme ergänzt und hat diesen mit dem Akkreditierungsantrag AAQ an das Bundesamt für Gesundheit weitergeleitet. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat einen positiven Akkreditierungsentscheid gefällt und die Liste mit den akkreditierten Weiterbildungsgängen ergänzt.

### **Akkreditierungsantrag der Experten**

Die Expertenkommission hat eine Akkreditierung mit sieben Auflagen gemäss Tabelle im Anhang I des Fremdevaluationsberichtes beantragt.

### **Akkreditierungsantrag der AAQ**

Die AAQ ist dem Antrag der Expertenkommission gefolgt und hat ebenfalls eine Akkreditierung mit sieben Auflagen, teilweise mit kleinen sprachlichen Änderungen, beantragt.

### **Akkreditierungsentscheid**

Das Eidgenössische Departement des Innern hat eine positive Akkreditierung ausgesprochen und die Weiterbildung in Analytischer Psychologie nach C.G Jung des Internationalen Seminars für Analytische Psychologie ISAPZURICH auf die Liste der akkreditierten Weiterbildungsgänge aufgenommen.

---

<sup>1</sup> Bis zum 31.12.2014 hiess die Agentur „Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung“ (oaq)





schweizerische agentur  
für akkreditierung  
und qualitätssicherung

agence suisse  
d'accréditation et  
d'assurance qualité

agenzia svizzera di  
accreditamento e  
garanzia della qualità

swiss agency of  
accreditation and  
quality assurance

## **Weiterbildung in Analytischer Psychologie nach C.G. Jung des Internationalen Seminars für Analytische Psychologie, ISAPZURICH**

Fremdevaluationsbericht zur Akkreditierung nach PsyG | 16.09.2016



## Vorwort

Im Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz; PsyG) sind die grundlegenden Gesetzesbestimmungen zur Akkreditierung von Weiterbildungsgängen enthalten.<sup>1</sup> Für die Umsetzung dieser Bestimmungen ist das Eidgenössische Departement des Innern EDI bzw. das Bundesamt für Gesundheit BAG als federführendes Amt zuständig. Die zentrale Überlegung, welche hinter diesen Artikeln steht, ist, zum Schutz und zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit für qualitativ hochstehende Weiterbildungen zu sorgen, damit gut qualifizierte und fachlich kompetente Berufspersonen daraus hervorgehen. Diejenigen Weiterbildungsgänge, welche die Anforderungen des PsyG erfüllen, werden akkreditiert. Die jeweilige verantwortliche Organisation erhält die Berechtigung zur Vergabe eidgenössischer Weiterbildungstitel.

Darüber hinaus stellt die Akkreditierung vor allem auch ein Instrument dar, welches den Verantwortlichen die Möglichkeit bietet, zum einen ihren Weiterbildungsgang selber zu analysieren (Selbstevaluation) und zum anderen von den Einschätzungen und Anregungen externer Expertinnen und Experten zu profitieren (Fremdevaluation). Das Akkreditierungsverfahren trägt somit dazu bei, einen kontinuierlichen Prozess der Qualitätssicherung und -entwicklung in Gang zu bringen bzw. aufrechtzuerhalten und eine Qualitätskultur zu etablieren.

Gegenstand der Akkreditierung sind die Weiterbildungsgänge in Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychologie, Klinischer Psychologie, Neuropsychologie und Gesundheitspsychologie, für die laut Gesetz die Schaffung eidgenössischer Weiterbildungstitel vorgesehen ist.

Ziel der Akkreditierung ist festzustellen, ob die Weiterbildungsgänge mit den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmen. Das bedeutet in erster Linie die Beantwortung der Frage, ob die entsprechenden Bildungsangebote so beschaffen sind, dass für die Weiterzubildenden das Erreichen der gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele<sup>2</sup> möglich ist.

Das PsyG stellt bestimmte Anforderungen an die Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe, die im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens überprüft werden.

Diese Anforderungen sind im Gesetz in Form von Akkreditierungskriterien festgehalten<sup>3</sup>. Eines dieser Kriterien nimmt Bezug auf die Weiterbildungsziele und die angestrebten Kompetenzen der künftigen Berufspersonen.<sup>4</sup> Zur Überprüfung der Erreichbarkeit dieser Ziele hat das EDI/BAG in Zusammenarbeit mit der schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) sowie unter Einbezug von Fachpersonen aus dem Bereich der Psychologieberufe Qualitätsstandards formuliert<sup>5</sup>; sie behandeln die Bereiche Leitbild/Ziele, Rahmenbedingungen, Inhalte, Weiterzubildende, Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Qualitätssicherung/Evaluation.

Die Akkreditierungskriterien und die Qualitätsstandards dienen als Grundlage für die Analyse des eigenen Weiterbildungsgangs (Selbstevaluation) und werden von den externen Expertinnen und Experten überprüft (Fremdevaluation). Die Standards müssen in der Summe, die Akkreditierungskriterien je einzeln als erfüllt bzw. teilweise erfüllt beurteilt werden, damit ein positiver Akkreditierungsentscheid gefällt wird. Ist ein Akkreditierungskriterium nicht erfüllt, kann der Weiterbildungsgang nicht akkreditiert werden.

---

<sup>1</sup> Artikel 11 ff., Artikel 34 und 35, Artikel 49 PsyG

<sup>2</sup> Artikel 5 PsyG

<sup>3</sup> Artikel 13 PsyG

<sup>4</sup> Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PsyG

<sup>5</sup> Verordnung des EDI über den Umfang und die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe

## Inhalt

Vorwort .....	2
1 Das Verfahren .....	1
1.1 Die Expertenkommission .....	1
1.2 Der Zeitplan .....	1
1.3 Der Selbstevaluationsbericht .....	2
1.4 Die Vor-Ort-Visite .....	2
2 Weiterbildung in Analytischer Psychologie nach C.G. Jung .....	2
3 Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission (Expertenbericht) .....	3
3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards .....	3
Prüfbereich 1 – Leitbild und Ziele .....	3
Prüfbereich 2 – Rahmenbedingungen der Weiterbildung .....	5
Prüfbereich 3 – Inhalte der Weiterbildung .....	8
Prüfbereich 4 – Weiterzubildende .....	16
Prüfbereich 5 – Weiterbildnerinnen und Weiterbildner .....	18
Prüfbereich 6 – Qualitätssicherung und Evaluation .....	20
3.2 Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs. 1) .....	21
3.3 Stärken-/Schwächenprofil des Weiterbildungsganges in Analytischer Psychologie nach C.G. Jung des Internationalen Seminars für Analytische Psychologie .....	24
4 Stellungnahme .....	25
4.1 Stellungnahme der verantwortlichen Organisation ASP .....	25
4.2 Reaktionen der Expertenkommission auf die Stellungnahme der ASP .....	25
5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsanträge der Expertenkommission .....	25
6 Anhänge .....	25

## 1 Das Verfahren

Am 30.10.2015 hat die verantwortliche Organisation Assoziation der Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ASP) das Gesuch um Akkreditierung zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht bei der Akkreditierungsinstanz, dem Eidgenössischen Departement des Innern EDI bzw. beim Bundesamt für Gesundheit BAG eingereicht.

Die ASP strebt mit dem vorliegenden Ausbildungscurriculum die Anerkennung für den Fachtitel Psychotherapie an. Das BAG hat das Gesuch einer formalen Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass Gesuch und Selbstevaluationsbericht vollständig sind. Am 16.11.2015 hat das BAG die ASP über die positive formale Prüfung informiert und der ASP mitgeteilt, dass das Gesuch an die Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) weitergeleitet wird.

Die Eröffnungssitzung für die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in Analytischer Psychologie nach C.G. Jung des Internationalen Seminars für Analytische Psychologie, ISAPZURICH fand am 18.01.2016 statt. Die AAQ stellte in diesem Verfahrensabschnitt eine Longlist zusammen.

### 1.1 Die Expertenkommission

Die Expertenkommission wurde auf Basis einer umfassenden Liste potentieller Expertinnen und Experten zusammengestellt, welche aufgrund einer Diskussion mit der ASP erarbeitet wurde. Diese Longlist wurde durch den schweizerischen Akkreditierungsrat am 04.03.2016 genehmigt. Die Auswahl der Expertinnen und Experten wurde daraufhin von der AAQ vorgenommen und der ASP am 15.03.2016 schriftlich kommuniziert.

Die Expertenkommission setzt sich wie folgt zusammen (in alphabetischer Reihenfolge):

- Prof. em. Dr. Dipl.-Psych. Brigitte Dorst, Jung'sche Analytikerin in freier Praxis, Lehranalytikerin und Wissenschaftliche Leiterin der Internationalen Gesellschaft für Tiefenpsychologie (IGT)
- Prof. Dominik Schöbi, Klinische Familienpsychologie, Universität Fribourg
- Dr. Daniel Regli, Fachpsychologe für Psychotherapie FSP, Psychotherapeutische Praxisstelle der Universität Bern und Koordinator der Weiterbildung, eigene Praxis Zürich

### 1.2 Der Zeitplan

30.10.2015	Gesuch ASP und Abgabe Selbstevaluationsbericht
16.11.2015	Bestätigung BAG positive formale Prüfung
18.01.2016	Eröffnungssitzung Akkreditierungsverfahren
04.03.2016	Bestätigung Longlist schweizerischer Akkreditierungsrat
30./31.05.16	Vor-Ort-Visite
30.06.2016	Vorläufiger Expertenbericht
22.07.2016	Stellungnahme der ASP
18.08.2016	Definitiver Expertenbericht
16.09.2016	Genehmigung durch den schweizerischen Akkreditierungsrat
19.09.2016	Abgabe Akkreditierungsunterlagen an das BAG/EDI

### 1.3 Der Selbstevaluationsbericht

Die ASP setzte zusammen mit der Leitung von ISAPZURICH zur Vorbereitung des Selbstevaluationsberichts eine Steuerungsgruppe ein, die aus 7 Personen bestand. Der Bericht folgt hinsichtlich Aufbau und Struktur den Vorgaben des BAG und erfüllt die formalen Anforderungen. Die beigelegten Anhänge komplettieren den Bericht.

Die Expertinnen und Experten haben zur Vorbereitung auf das Akkreditierungsverfahren zusätzliche Unterlagen bei der ASP/ISAPZURICH angefordert, die es ihnen erlaubten, ein umfassendes Bild des Weiterbildungsgangs zu gewinnen:

- Umfänglichere Dokumentation der Wissenschaftlichkeit und empirischen Fundierung sowohl von Theorie und Wissen als auch der Therapieform selbst;
- Detaillierte Angaben zu einzelnen Lehrinhalten (z.B. generische Fächer);
- Lebensläufe der Lehrkräfte und Ausbildungsstandard für Fortbildung;
- Literatur von C. Roesler über den aktuellen Forschungsstand;
- Beispiele für Fallberichte und Thesis-Arbeiten;
- Ergebnisse der Evaluation der Kurse (inklusive der generischen Fächer) der Weiterbildung sowie Aufzeigen, wo die generischen Fächer in den Richtlinien zur Evaluation repräsentiert sind;
- Erfahrungswerte bzw. Statistiken (beruhend auf Angaben bisheriger Weiterzubildenden) über die Breite der Erfahrung und über die Art und Weise, wie es den international Studierenden gelingt, sich die breite Erfahrung mit unterschiedlichen Störungsbildern zu erwerben.

### 1.4 Die Vor-Ort-Visite

Die Vor-Ort-Visite fand am 30.05.-31.05.2016 (1,5 Tage) in den Räumlichkeiten des ISAPZURICH in Zürich statt und war aufgefächert in Interviews mit unterschiedlichen Ansprechgruppen, Feedbackrunden innerhalb der Expertenkommission sowie der Vorbereitung des Debriefings und des Expertenberichts.

Die Gespräche waren geprägt von einer offenen, konstruktiven Atmosphäre und ermöglichten der Expertenkommission, den Weiterbildungsgang in Analytischer Psychologie nach C.G. Jung des ISAPZURICH vertieft zu verstehen und zu analysieren (vgl. Kap. 3). Organisatorisch war die Vor-Ort-Visite seitens ISAPZURICH bestens vorbereitet.

## 2 Weiterbildung in Analytischer Psychologie nach C.G. Jung

ISAPZURICH wurde 2004 vom internationalen Verein AGAP gegründet, indem dieser einer Schweizer Subgruppe seiner Mitglieder den Auftrag zur Gründung gab. Die Subgruppe bestand aus ungefähr 90 jungschen Analytikerinnen und Analytiker, die sich von der Stiftung des C.G. Jung Instituts in Küsnacht ablösten, mit der Vorstellung eine nach eigenen Vorstellungen funktionierende Institution zu bilden.

Da ISAPZURICH keine Rechtspersönlichkeit hat – sie funktioniert zwar „vereinsähnlich“, aber ohne Eintragung im Handelsregister – hat sich die Leitung entschieden, die ASP als verantwortliche Organisation zu bestimmen. Das lag insofern nahe, als ISAPZURICH Mitglied der Charta ist. Die Mitgliedschaft wurde 2006 durch die Erbringung des sogenannten Wissenschaftlichkeitsnachweises ermöglicht.

Das somit erst seit 10 Jahren bestehende Internationale Seminar für Analytische Psychologie führt Weiterbildungsgänge in der Schweiz für Ausländer durch, die zu einem Diplom in Analytischer Psychologie führen (je nach Dauer des Aufenthalts in der Schweiz zu einem International Full-Resident oder zu einem International Part-Resident). Daneben wird das Charta-Programm, das den Weiterzubildenden mit Abschluss der Weiterbildung bis Ende März 2018 das Diplom zum eidgenössisch anerkannten Psychotherapeuten, zur eidgenössisch anerkannten Psychotherapeutin verleiht, sowie das sogenannte „CH-Programm“, das die Vorgaben des Psychologieberufgesetzes umsetzt und zum eidgenössisch anerkannten Psychotherapeuten führt, angeboten. Weiterzubildende im Charta-Programm können unter Erbringung zusätzlicher Leistungen ins CH-Programm wechseln. In diesem befinden sich momentan zwei Personen, im Charta-Programm sind es 10 Weiterzubildende. Insgesamt sind ungefähr 70 Personen in der Weiterbildung.

### 3 Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission (Expertenbericht)

#### 3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards

##### Prüfbereich 1 – Leitbild und Ziele

##### Standard 1.1 – Leitbild

- a. *Das Selbstverständnis, die Grundprinzipien sowie die Ziele der für den Weiterbildungsgang verantwortlichen Organisation (nachfolgend: verantwortliche Organisation) sind in einem Leitbild formuliert und publiziert.*

Sowohl die ASP wie auch ISAPZURICH präsentieren im Selbstevaluationsbericht je ein eigenes Leitbild. Dasjenige der ASP nimmt grösstenteils Bezug auf organisatorische Abläufe. Es hält fest, wie die ASP ihre Verantwortung bezüglich derjenigen Organisationen regelt, die das Modell mit der ASP als verantwortlicher Organisation gewählt haben. Insbesondere wird erwähnt, dass die ASP mit jeder Organisation einen Vertrag abschliesst, der die Rechte und Pflichten der beiden Parteien regelt.

Das Leitbild von ISAPZURICH geht ansatzweise auf die Grundprinzipien, die Ziele sowie das Selbstverständnis ein. Insgesamt ist das Leitbild eher global und wenig aussagekräftig bezüglich der spezifischen Ziele der angebotenen Weiterbildung formuliert. Die Expertenkommission vermisst im Leitbild die spezifischen Punkte, die die Weiterbildung von anderen unterscheidet und sie gegenüber diesen auszeichnen soll. Die zu wenig klar zum Ausdruck gebrachte Haltung des Jung'schen Ansatzes veranlasst die Expertenkommission zur Formulierung einer Auflage 1 unter Ziffer 3.2 Buchstabe b.

Im Weiteren vermisst die Expertenkommission Aussagen dazu, wie das Leitbild der verantwortlichen Organisation (ASP) und das der durchführenden Organisation (ISAPZURICH) zueinander in Bezug stehen. Es wird zu wenig deutlich, wie die ASP und die ISAPZURICH ihre Funktionen in Bezug auf das jeweilige Selbstverständnis sowie die jeweiligen Grundprinzipien und Ziele der Weiterbildung wahrnehmen. Die Expertenkommission will diesen Punkt klarer im Leitbild verankert haben und erweitert die unter Ziffer 3.2. Buchstabe b festgehaltene Auflage 1 um diesen Punkt.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

- b. *Aus dem Leitbild geht hervor, welche Schwerpunkte im Weiterbildungsgang gesetzt werden. Die Schwerpunktsetzung wird begründet.*

Wie oben, unter Standard 1.1 a ausgeführt, erfüllt das vorliegende Leitbild die Anforderungen an eine begründete Schwerpunktsetzung nur teilweise. Durch die geforderte Anpassung des

Leitbildes unter Standard 1.1 a sollte diesbezüglich auch eine deutlichere Sichtbarkeit der spezifischen Schwerpunkte erreicht werden.

Die Expertenkommission geht im Weiteren davon aus, dass die Weiterbildung zum Ziel hat, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gemäss den Vorgaben des Psychologieberufegesetzes und mit einer Fokussierung auf dem Modell von C.G. Jung hervorzubringen. Die Ausführung im Selbstevaluationsbericht, dass die Abgängerinnen und Abgänger als verantwortungsbewusste Jung'sche Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten arbeiten können (S. 7), erachtet die Expertenkommission als nicht zielführend, weil es eine Einschränkung darstellt, die das PsyG nicht vorsieht. Die Expertenkommission sieht eine Auflage 1 vor, die mit Bezug auf die genauere Beschreibung der Prinzipien im Leitbild auch die konkrete Schwerpunktsetzung der Weiterbildung zum Psychotherapeuten zur Psychotherapeutin auf der Basis des jungschen Ansatz verdeutlicht.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

### **Standard 1.2 – Ziele des Weiterbildungsgangs**

- a. *Die einzelnen Lernziele sind ausformuliert und publiziert. Ihr Beitrag zur Zielsetzung des Weiterbildungsgangs ist beschrieben. Die Lernziele nehmen die Weiterbildungsziele des Psychologieberufegesetzes<sup>6</sup> auf.*

Für jedes Semester wird ein Semesterprogramm erstellt, das die Funktion eines Curriculums hat. Es ist aufgeteilt in 13 Bereiche (z.B. Grundlagen der Analytischen Psychologie, Psychologie des Traums, Psychologische Deutung von Bildern, Assoziationsexperimente etc.). Innerhalb der Bereiche sind die verschiedenen Vorlesungen, Seminare und Kolloquien (mit Zahlen versehen) aufgeführt. ISAPZURICH macht keine Vorgaben, welche Kurse zu besuchen sind. Als Hilfestellung dient jedoch der Stundenplan, der sich am Ende des Programms befindet. Die Weiterzubildenden haben bestätigt, dass zu Beginn der Weiterbildung in der Regel jeder Kurs gemäss Stundenplan besucht wird, da es schwierig ist, bereits eine eigene Auswahl zu treffen. Erst im Verlauf der Weiterbildung nach dem 1. Semester entwickeln die Weiterzubildenden ihre eigenen Stundenpläne. Diese werden anhand der Prüfungsvorgaben und der verteilten obligatorischen Leseliste im entsprechenden Fachbereich zusammengestellt.

Aus den Angaben im Semesterprogramm wird der Inhalt der einzelnen Veranstaltung nur unzulänglich klar. Die Expertenkommission regt an, die Inhalte und Lernziele der einzelnen Kurse präziser hervorzuheben, so dass der Bezug zu den Weiterbildungszielen deutlicher sichtbar wird. Die Expertenkommission formuliert eine entsprechende Auflage 2 unter Ziffer 3.2 Buchstabe b. Eine prägnantere Beschreibung hätte zudem den Effekt, dass bereits aus den einzelnen Kursen ersichtlich wird, welche Störungsbilder und welche Diagnostik (ICD, DSM, OPD) ebenfalls Gegenstand des Kurses sind und wie weit diese den Vorgaben des PsyG entsprechen.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

- b. *Die Lerninhalte sowie die Lehr- und Lernformen sind auf die Zielsetzung des Weiterbildungsgangs und seine Lernziele ausgerichtet.*

Der Weiterbildungsgang „Weiterbildungscurriculum Analytische Psychotherapie“ ist in zwei Stufen gegliedert. Die erste Stufe ist primär auf den Erwerb theoretischer Kenntnisse ausgerichtet.

<sup>6</sup> Artikel 5 PsyG

Nach bestandener Vorprüfung beginnt die zweite Stufe der Weiterbildung, in der die psychotherapeutische Arbeit mit Patientinnen und Patienten stärker im Vordergrund steht und entsprechend engmaschig supervidiert wird. Ausserdem werden ausbildungsbegleitend von den Studierenden 300 Stunden Selbsterfahrung/Lehranalyse absolviert.

Die Expertenkommission stellt fest, dass die Lehrinhalte sehr stark auf die theoretische Vermittlung der Lehre Jung's ausgerichtet sind. Sie würde sich eine praxisbezogenere Anwendung insbesondere beim Weiterbildungsteil Wissen und Können wünschen. Dies hängt damit zusammen, dass die abgehenden Weiterzubildenden primär als Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten angesehen werden und erst im Anschluss der methodisch gelehrte Ansatz von Bedeutung ist.

Die Expertenkommission hat sich mit der Frage befasst, ob es nicht sinnvoll wäre, die Fallkolloquien zu grösseren Kursen auszubauen und dabei die notwendigen Grundlagen für die Behandlung von verschiedenen Störungsbildern explizit zu vermitteln. Die Expertenkommission formuliert eine entsprechende Auflage 2 unter Ziffer 3.2 Buchstabe b.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

## **Prüfbereich 2 – Rahmenbedingungen der Weiterbildung**

### **Standard 2.1 – Zulassung, Dauer und Kosten**

- a. *Die Zulassungsbedingungen und die Dauer der Weiterbildung sind in Übereinstimmung mit dem Psychologieberufegesetz<sup>7</sup> geregelt und veröffentlicht.*

ISAPZURICH beschreibt in ihrem Weiterbildungsregulativ die Zulassungsbedingungen und die Dauer der Weiterbildung. Ein Hochschulabschluss in Psychologie mit genügender Studienleistung in klinischer Psychologie und Psychopathologie ist Voraussetzung. Zudem ist festgehalten, dass die Bewerberin oder der Bewerber mindestens 26 Jahre alt sein muss und mindestens 50 Stunden Jung'sche Analyse bei einem IAAP-Mitglied absolviert hat. Die Weiterbildung kann in jedem Semester begonnen werden, sofern 7 Monate vor Beginn das Anmeldeformular eingereicht wurde und das Gespräch mit der Aufnahmekommission positiv beurteilt worden ist. Die Weiterbildung dauert mindestens 4 Jahre (8 volle Semester) und schliesst 2 Jahre Praktikum respektive klinische Tätigkeit mit 500 Stunden Psychotherapie, 300 Stunden Lehranalyse, 500 Stunden Theorie, 80 Stunden Einzel- und 70 Stunden Gruppensupervision sowie schriftlichen Arbeiten und Prüfungen mit ein.

Der Standard ist erfüllt.

- b. *Die im Minimum zu erwartenden Gesamtkosten der Weiterbildung sind transparent ausgewiesen und publiziert. Es ist ersichtlich, aus welchen Teilkosten sich die Gesamtkosten zusammensetzen.*

Die zu erwartenden Gesamtkosten (Total Studienkosten) von CHF 69'110-78'110 sind auf der Homepage von ISAPZURICH, aufgeteilt nach verschiedenen Positionen, ausgewiesen. Zu den Gesamtkosten kommen noch CHF 2'800 dazu für die an die ASP ausgelagerten generischen Kurse. Dies wird den Weiterzubildenden kommuniziert und der Betrag ist bei der ASP ausgewiesen. ISAPZURICH hat während der Gespräche vor Ort bereits erwähnt, dass diskutiert wird, diese Kosten von CHF 2'800 in die Gesamtkosten zu integrieren ohne Erhöhung derselben.

<sup>7</sup> Artikel 6 und 7 PsyG

In der Expertenkommission wurde auch festgestellt, dass die Gesamtkosten insbesondere wegen der geforderten hohen Anzahl an Selbsterfahrung höher als bei anderen Psychotherapieweiterbildungen liegen, was vor dem Hintergrund einer evidenzbasierten Ausrichtung der Weiterbildung nur bedingt zu rechtfertigen ist, aber einem Verständnis einer Ausbildung, die zugleich ein Prozess der eigenen Entwicklung und Reifung ist, entspricht.

Der Standard ist erfüllt.

## Standard 2.2 – Organisation

- a. *Die verschiedenen Verantwortlichkeiten, Funktionen und Abläufe innerhalb des Weiterbildungsgangs sind festgelegt und für die verschiedenen Anspruchsgruppen, insbesondere für die Weiterzubildenden, einsehbar.*

Die Expertenkommission stellt fest, dass das von ISAPZURICH vorgelegte Organigramm, das als Anhang des Selbstevaluationsberichtes aufgeführt ist und sich ebenfalls auf der Homepage befindet, die verschiedenen Verantwortlichkeiten, die Ansprechmöglichkeiten und insbesondere die Verbindungen zwischen den verschiedenen Gremien nicht eindeutig wiedergibt und entsprechend anzupassen ist. Die Expertenkommission regt an, zwei Organigramme zu erstellen, eines für die Weiterbildung nach Psychologieberufegesetz und ein Organigramm für den internationalen Weiterbildungsgang.

Im Weiteren stellt die Expertenkommission fest, dass die Funktionen und Abläufe zwischen ISAPZURICH und der ASP zu wenig klar, teilweise auch nicht geregelt sind. Das führt dazu, dass die ASP ihre Verantwortung nicht vollständig wahrnehmen kann. Exemplarisch wird das an folgenden Beispielen deutlich: Die Seminarleitung (die ASP ist in diesem Gremium nicht vertreten) kann kleinere Änderungen selber entscheiden. Der fehlende Einbezug der ASP könnte nun zur Folge haben, dass sich die ASP als verantwortliche Organisation gegen die Befürwortung einer Änderung ausspricht. Ein anderes Beispiel ist der fehlende Einbezug der ASP in die Gestaltung des Curriculums. Die ASP müsste in der Programmkommission vertreten sein oder auf eine andere Art und Weise ihre Meinung kundtun können, so dass nicht erst nach Abschluss der Arbeiten die ASP sozusagen als „Spielverderber“ auftreten kann.

Die Expertenkommission kommt zudem zum Schluss, dass der im Anhang aufgeführte Vertrag zwischen ISAPZURICH und der ASP, welcher in der Vertragsbezeichnung den Begriff „Akkreditierung“ nennt, zu kurz greift. Die ASP wird auch nach der Akkreditierung die verantwortliche Organisation bleiben; die Funktionen und Abläufe müssen deshalb ganz grundsätzlich geregelt sein. Die Expertenkommission verweist diesbezüglich auf die Auflage 3 unter Ziffer 3.2 Buchstabe b.

Auf die Frage der Expertenkommission, weshalb ISAPZURICH nicht selber als Verantwortliche Organisation auftritt, wird darauf hingewiesen, dass ISAPZURICH kein Verein nach Zivilgesetzbuch ist, sondern lediglich „vereinsähnliche“ Strukturen hat. Die Frage der Gründung eines Vereins wurde intern diskutiert und verworfen.

Als gut und übersichtlich wertet die Expertenkommission die Organisationsübersicht, ein Dokument, welches die Funktionen und Abläufe innerhalb von ISAPZURICH beschreibt. Die Organisationsübersicht wird auf der Homepage von ISAPZURICH veröffentlicht und ermöglicht es den Weiterzubildenden, sich über die verschiedenen Kommissionen zu informieren.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Die Expertenkommission empfiehlt, die Frage nach der Gründung eines Vereins erneut aufzugreifen, damit das ISAPZURICH selber als verantwortliche Organisation auftreten und damit die Entscheidungsprozesse vereinfachen kann.

- b. *Die verschiedenen Rollen und Funktionen der verschiedenen Weiterbildnerinnen und Weiterbildner<sup>8</sup> innerhalb eines Weiterbildungsgangs sind definiert und angemessen getrennt<sup>9</sup>.*

Die verschiedenen Rollen und Funktionen der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sind in den Aufnahme- und Promotionsrichtlinien, welche auf der Homepage publiziert sind, klar geregelt und getrennt. So findet beispielsweise eine umfassende Fallbesprechung durch die Promotionskommission statt, um eine Lehranalytikerin oder einen Lehranalytiker bei ISAPZURICH aufzunehmen.

In einzelnen Bereichen ist ISAPZURICH deutlich strenger, als es das Gesetz verlangt. So kann zum Beispiel ein Supervisor den Fallbericht eines seiner Supervisanden nicht abnehmen und prüfen. Es ist auch nicht möglich Fallkolloquien (Gruppensupervision) zu besuchen und dann beim gleichen Supervisor Selbsterfahrung zu machen.

Die Weiterbildenden (Supervisorinnen und Supervisoren sowie Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten, die vom ISAP als Lehranalytikerinnen und -analytiker benannt werden) und die Dozierenden werden auf ihre Qualifikationen überprüft. Für die Dozierenden gilt, dass bei der ersten Lektion eine Person von ISAPZURICH anwesend ist und eine Rückmeldung bezüglich der Qualifikation gibt. Vonseiten der Studierenden gibt es Feedbackbögen zur Beurteilung der Lehrenden. Die Rückmeldung wird auch der Programmkommission weitergegeben. Die Expertenkommission regt an, auch bei der Wahl der Dozenten die ASP mit in die Qualitätssicherung einzubeziehen.

Der Standard ist erfüllt.
---------------------------

Die Expertenkommission empfiehlt, die Formulierung im Weiterbildungsregulativ, dass mindestens je zwei verschiedene Lehranalytikerinnen und/oder Lehranalytikerinnen sowie Supervisorinnen und/oder Supervisorinnen gewählt werden müssen, in „es sollen in der Regel mehr als zwei verschiedene Lehranalytikerinnen und/oder Lehranalytiker sowie Supervisoren und/oder Supervisorinnen gewählt werden“, zu ändern.

### **Standard 2.3 – Ausstattung**

- a. *Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die finanzielle, personelle und technische Ausstattung die ziel- und qualitätsgerechte Durchführung der gesamten Weiterbildung mit ihren einzelnen Teilen erlaubt.*

Die Expertenkommission konnte sich anhand der Erfolgsrechnung im Anhang zum Selbstevaluationsbericht ein Bild über die Finanzen machen. Dabei zeigte sich, dass ein Grossteil der Einnahmen durch Spenden und andere Zuwendungen erfolgt. Die Expertenkommission stellt sich die Frage, wie ISAPZURICH /ASP die finanzielle Ausstattung unabhängig von diesen zusätzlichen Einnahmen nur mit den Semestergebühren sicherstellen wollen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Weiterzubildenden ein Recht darauf haben, die Weiterbildung gemäss Vertrag abschliessen zu können. Die ASP müsste im Fall eines finanziellen Engpasses als verantwortliche Organisation die Durchführung gewährleisten. Die Expertenkommission stellt fest, dass es auch bei diesem Punkt um die Ausgestaltung der Aufgabentei-

<sup>8</sup> Dozentinnen und Dozenten, Supervisorinnen und Supervisoren, Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten

<sup>9</sup> So ist z.B. zu vermeiden, dass sämtliche Supervisions- und Selbsterfahrungsstunden eines Weiterzubildenden bei der gleichen Person absolviert werden.

lung und Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten für die Weiterbildung geht und verweist auf die unter Ziffer 3.2 Buchstabe b formulierte Auflage 3.

Im Gespräch mit dem administrativen Personal wurde deutlich, dass fast 240 Stellenprozent vorhanden sind. Mit dem administrativen Personal werden (im Unterschied zu den Dozierenden) Arbeitsverträge mit einer festgelegten Entlohnung abgeschlossen.

Die technische Ausstattung entspricht den Erwartungen der Expertenkommission an einen Weiterbildungsgang in Psychotherapie. Die Frage, ob im Sinne einer erweiterten Qualitätssicherung die Möglichkeit für Videoaufnahmen für die in den Räumlichkeiten der ISAPZURICH gemachten Therapiestunden vorhanden ist, wird verneint. Die Frage der Expertenkommission regte eine Diskussion an; das ISAPZURICH wird die Möglichkeit von Videoaufnahmen bei Therapien eingehender diskutieren und in Betracht ziehen.

Die Expertenkommission erkundigt sich ebenfalls, wie Informationen an die Weiterzubildenden gelangen. Es zeigt sich, dass hier mittels Installierung eines Intranets, das mit den nötigen Informationen und Dokumenten aktualisiert wird, Geld und Ressourcen gespart werden könnten und der Kommunikationsfluss sowohl zwischen Studierenden und Lehrenden als auch unter den Studierenden verbessert werden könnte.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Die Expertenkommission empfiehlt den Aufbau eines Intranets, das mit den aktuellen Informationen und Dokumenten ausgestattet wird.

- b. Die technische Infrastruktur an den Weiterbildungsorten ist zeitgemäss. Sie erlaubt den Einsatz verschiedener Lehr- und Lernformen.<sup>10</sup>*

Die Infrastruktur am ISAPZURICH ist zeitgemäss. Es sind verschiedene Räumlichkeiten und dementsprechende Arbeitsplätze vorhanden, die es den Weiterzubildenden erlauben, Selbststudium oder Gruppendiskussionen abzuhalten. Bezüglich der Ausstattung der Bibliothek möchte die Expertenkommission anregen zu prüfen, ob aufgrund der hohen finanziellen Belastung für die Errichtung eines Zugangs auf Online Zeitschriften die ASP als Verantwortliche Organisation ihren Zugang auf die ISAPZURICH erweitern könnte.

Beamer, Video und TV, die den Einsatz unterschiedlicher Lehr- und Lernformen ermöglichen, sind vorhanden.

Der Standard ist erfüllt.

Die Expertenkommission empfiehlt den Zugriff auf Online- und aktuelle wissenschaftliche Zeitschriften in Kooperation mit der ASP zu ermöglichen.

### **Prüfbereich 3 – Inhalte der Weiterbildung**

#### **Standard 3.1 – Grundsätze**

- a. Die Weiterbildung vermittelt umfassendes, wissenschaftlich fundiertes und empirisch gesichertes Wissen und Können, das in der psychotherapeutischen Behandlung eines breiten Spektrums psychischer Störungen und Erkrankungen anwendbar ist.*

Die Weiterbildung in Analytischer Psychologie nach C.G. Jung gehört zu den psychodynamischen und tiefenpsychologischen Richtungen, für die der Einbezug des Unbewussten von zentraler Bedeutung ist. Ihr Ziel ist die Heilung von psychischen Störungen aller Art. Individuation ist

<sup>10</sup> z.B. Videoaufnahmen von Rollenspielen und Therapiesitzungen

das zentrale Ziel, das als Selbstverwirklichung, Selbstwerdung und Bewusstseinerweiterung verstanden wird. Der Mensch wird als Ganzes und in seiner Polarität wahrgenommen. C.G. Jung versteht unter dem heutzutage in den internationalen Diagnostiksystemen nicht mehr verwendeten Begriff „Neurosen“ das Leiden der Seele, die ihren Sinn nicht gefunden hat.

Die Expertenkommission hat ISAPZURICH, die im Semesterprogramm ein Seminar Neurose anbieten, auf den „überholten“ Begriff angesprochen. ISAPZURICH hat dazu bereits im Semesterprogramm darauf hingewiesen, dass der Term „Neurose“ mit anderen diagnostischen Kriterien ersetzt wurde. Allerdings wird der Begriff „Neurose“ gemäss ISAPZURICH als Titel des Seminars verwendet, weil er die Lehre C.G. Jungs widerspiegelt. Dies zeigt sinnbildlich das Dilemma, in welchem sich die Expertengruppe befindet. Einerseits vermittelt die Weiterbildung umfassendes Wissen zur Jung'schen Theorie, seinen Ansätzen und Vorstellungen und andererseits stellt sich die Frage, wie weit dieser Ansatz wissenschaftlich fundiert und empirisch gesichert ist.

Zwar werden die der Psychotherapie von C.G. Jung zugrunde liegenden Konzepte schon seit Jahrzehnten in ihrer Verbindung von Theorie und Praxis sowie im wissenschaftlichen Austausch innerhalb der Jung'schen Gemeinschaft, aber auch mit anderen psychotherapeutischen Richtungen und weiteren Disziplinen reflektiert, weiterentwickelt und erweitert, damit ist die Vermittlung von aktuellem wissenschaftlich fundierten und empirisch gesichertem Wissen jedoch noch nicht hinlänglich gewährleistet.

ISAPZURICH bezieht sich im Selbstevaluationsbericht auf den Wissenschaftlichkeitsnachweis, der für die Charta im Jahr 2006 erbracht werden musste. Für die Vor-Ort Visite wurden weitere Belege, insbesondere die Übersichtsarbeiten von Christian Rösler (Roesler, C. (2013): *Evidence for the effectiveness of Jungian psychotherapy: A review of empirical studies. Behavioral Sciences 2013*) sowie das Buch Roesler, C. (2010): *Analytische Psychologie heute. Der aktuelle Forschungsstand für Psychologie C.G. Jungs* vorgelegt. Zudem wird Bezug genommen auf die PAP-S und die PAL Studie.

Damit ist die geforderte Evidenzbasierung jedoch nicht ausreichend belegt. Im genannten Artikel von Christian Rösler auf S. 570 steht dazu: „This may be the most interesting finding of the whole study: in every school the majority of interventions applied was not school-specific but either general or stemming from a different school“ und weiter hinten im Artikel auf S. 571 steht: „As there are, up to now, no level I studies (RCT) there is no proof of efficacy on Jungian psychotherapy, but the effectiveness of Jungian psychotherapy is now empirically proven of the base of the above mentioned studies“ und dabei wird auf die PAL-Study and PAP-S Study als Level II Studien verwiesen.

Hier spielt der Massstab, der an die Beurteilung der Wissenschaftlichkeit gelegt wird, eine wesentliche Rolle. Die Expertenkommission ist sich bewusst, dass unterschiedliche Ansprüche an das Konzept der Wissenschaftlichkeit vorliegen, und dass zudem ein Massstab, wie er an den Universitäten für die wissenschaftliche Überprüfung von Therapiemethoden angewendet wird, in casu auf die vorgelegten Studien nicht angewendet werden kann. Dennoch reichen die vorgelegten Belege für die Evidenzbasierung des Jung'schen Ansatzes nicht aus und würden z.B. den Kriterien des Wissenschaftlichen Beirates in Deutschland nicht annähernd genügen.

Die Expertenkommission ist sich einig, dass eine methodisch fundierte und überzeugende Prozessstudie, mit der auch die spezifische Wirksamkeit des Jung'schen Ansatzes für unterschiedliche Störungsbilder nachgewiesen werden kann, als ein vorrangiges Ziel der Jung'schen Community geplant werden müsste, um diesbezüglich einen ausreichenden Nachweis für die Wirksamkeit zu liefern. Die Expertenkommission hält dies in einer Empfehlung fest, die für eine erneute Akkreditierung in sieben Jahren in die Bewertung einfließen muss. Um dieser Forde-

rung noch mehr Gewicht zu geben, möchte die Expertenkommission die Grundlage für die Ausführung der Prozessstudie in einer Auflage 4 unter Ziffer 3.2 Buchstabe b festlegen.

Die Expertenkommission sieht die im zweiten Teil des Standards verlangte Breite an psychischen Störungen als nur teilweise erfüllt an. Es wird im Curriculum zu wenig deutlich, wo das „Handwerk“ für die Behandlung eines breiten Spektrums psychischer Störungen gelehrt wird. Insbesondere die Weiterbildner wie auch die Weiterzubildenden verweisen mehrmals auf die Supervision, wo anhand konkreter Fälle auf die Besonderheiten einzelner psychischer Störungen eingegangen wird.

Die Expertenkommission versteht diese Argumentation, möchte aber gerne wissen, wo und wie denn vor der Behandlung von Klientinnen und Klienten und ihrem jeweiligen Störungsbild das notwendige Wissen, das auf den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen basiert und dazu den notwendigen Bezug schafft, in den von ISAPZURICH angebotenen Kursen vermittelt wird. Die Expertenkommission formuliert dazu eine Auflage 5 unter Ziffer 3.2 Buchstabe b. Die Diskussion mit den Weiterzubildenden hat gezeigt, dass es Kurse gibt, die den Jung'schen Ansatz auf die Behandlung unterschiedlicher Störungsbilder anzuwenden versuchen. Die Weiterzubildenden würden sich einen Ausbau dieser Kurse wünschen und schlagen zudem vor, eine eindeutigere Benennung respektive Beschreibung im Curriculum vorzunehmen.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Die Expertenkommission empfiehlt die Realisierung einer methodisch fundierten und überzeugenden Prozessstudie, mit der auch die spezifische Wirksamkeit des Jung'schen Ansatzes für unterschiedliche Störungsbilder nachgewiesen werden kann. Diese Studie soll für die erneute Akkreditierung in sieben Jahren vorliegen.

- b. Die Inhalte der Weiterbildung entsprechen dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand im Fachgebiet.*

Aufgrund der vor Ort geführten Gespräche kommt die die Expertenkommission zum Schluss, dass der Nachweis, die Weiterbildung entspreche dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand des Fachgebiets, nicht vollständig erbracht wird. Zwar wurde von ISAPZURICH darauf hingewiesen, dass die Dozierenden diesen Aspekt der Vermittlung des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstands abdecken und zum Teil auch die ASP in den generischen Fächern darauf eingehen würde. Ein überzeugender Nachweis, wie und wo genau die geforderten Inhalte vermittelt werden, konnte nicht erbracht werden, entsprechende Fragen konnten nicht abschliessend beantwortet werden.

Die Expertenkommission fordert deshalb, dass ISAPZURICH das Curriculum und die Kurse stärker am aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand ausrichtet und darauf achtet, dass in Ergänzung des Jung'schen Ansatzes in den Kursen die Breite von psychischen Störungen, deren Diagnostik und evidenzbasierte Behandlung berücksichtigt wird. Einzig auf diese Weise kann ISAPZURICH sowohl den Anforderungen des Psychologieberufegesetzes und den Qualitätsstandards sowie der eigenen Ausrichtung auf den Jung'schen Ansatz gerecht werden.

Die Expertenkommission hat eine entsprechende Auflage 6 unter Ziffer 3.2 Buchstabe b formuliert.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

### **Standard 3.2 – Weiterbildungsteile**

- a. Die Weiterbildung umfasst die folgenden Weiterbildungsteile: Wissen und Können (theoretisches und praktisches Fachwissen), eigene psychotherapeutische Tätigkeit, Supervision, Selbsterfahrung und klinische Praxis.

Die im Standard verlangten Anforderungen werden erfüllt. Sie sind im Weiterbildungsregulativ unter Ziffer 7.1.1 genannt.

Der Standard ist erfüllt.

- b. Die einzelnen Weiterbildungsteile sind wie folgt gewichtet<sup>11</sup>:

- Wissen und Können: mindestens 500 Einheiten
- Eigene psychotherapeutische Tätigkeit: mindestens 500 Einheiten; mindestens 10 behandelte oder in Behandlung stehende, dokumentierte und supervidierte Fälle.
- Supervision: mindestens 150 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting
- Selbsterfahrung: mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting
- Weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung: mindestens 50 weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung, je nach Ausrichtung des Weiterbildungsgangs
- Klinische Praxis<sup>12</sup>: mindestens 2 Jahre zu 100 % in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung, davon mindestens 1 Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung<sup>13</sup>.

Die Weiterbildung am ISAPZURICH ist in zwei Stufen gegliedert. Der erste Teil nennt sich Propädeutikum und umfasst mindestens drei Semester als Weiterbildungskandidat. Im Propädeutikum wird eine Symbolarbeit von 10-20 Seiten Länge verfasst und es müssen 8 Prüfungen zu Grundlagen der Analytischen Psychologie und Psychotherapie, Psychologie des Traums, Psychologie der Mythen und Märchen, Entwicklungspsychologie und Psychologie des Kindes, Vergleichende Neurosenlehre, Grundlagen der Psychiatrie und Psychopathologie, Religion und Psychologie, Ethnologie und Psychologie abgelegt werden. Die Promotionsanforderungen lauten wie folgt: Annahme der Symbolarbeit, Bestehen aller 8 Propädeutischen Prüfungen, Absolvieren von 150 Stunden persönlicher Lehranalyse, Absolvierung von mindestens 3 Weiterbildungssemestern und die Einschätzung der Aufnahmekommission, dass die eigene analytische Arbeit mit Analysanden möglich ist.

Der Diplomteil sieht folgende Anforderungen vor: Die Kandidatinnen und Kandidaten führen Analysen mit mindestens 10 behandelten oder in Behandlung stehenden, dokumentierten und supervidierten Klientinnen und Klienten durch. Die Fälle müssen mindestens 20 Stunden dauern, damit sie an die erforderliche Gesamtzahl Stunden angerechnet werden können. Mindestens zwei Fälle müssen länger sein (50 Stunden oder mehr), so dass sie zusammen 120 Stunden ausmachen und die Therapie muss mindestens ein Jahr dauern. Jeder Fall wird während der ganzen Dauer supervidiert, alle vier Stunden wird eine Supervision empfohlen. Gegenwärtige oder frühere Lehranalytiker dürfen nicht Supervisoren sein. Es sind 80 Stunden Einzelsupervision bei mindestens zwei verschiedenen Supervisoren zu besuchen. 70 zusätzliche Sitzungen Gruppensupervision werden im Rahmen von mindestens zwei fortlaufenden Fallkolloquien (Supervisionsgruppen) absolviert. Für jeden supervidierten Fall muss ein Fallbericht verfasst wer-

<sup>11</sup> Eine Einheit entspricht mindestens 45 Minuten.

<sup>12</sup> vgl. auch 3.7.a.

<sup>13</sup> Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Dauer entsprechend.

den, dreimal ein Bericht zu 10-20 Seiten für drei Fälle und zwei davon müssen Langzeitfälle sein, das heisst 50 und mehr Stunden Therapie und beiden Fälle müssen insgesamt 120 Stunden Therapie zu Grunde liegen. Dazu müssen bis zu 10 Kurzberichte von 2-3 Seiten (für Therapien von mindestens 20 Stunden) sowie 1 Seite für alle die zehn Fälle übersteigenden Therapien verfasst werden, gemäss Weiterbildungsregulativ. Zudem wird eine zweite Symbolarbeit von 10-20 Seiten verlangt, der Besuch des Einführungsseminars ins Assoziationsexperiment ist obligatorisch und Voraussetzung für den Besuch weiterer Seminare. Die Diplomkandidatinnen und Diplomkandidaten verfassen die Diplomthesis, die eine umfangreiche Abschlussarbeit ist von in der Regel 50-150 Seiten. Die Diplomkandidatinnen und Diplomkandidaten absolvieren im Anschluss an die Diplomthesis noch sieben Prüfungen: Fallprüfung, Psychiatrie mit besonderer Berücksichtigung der Differentialdiagnose, Psychologisches Verständnis eines Mythos oder Märchens, Psychologisches Verständnis von Bildern, der Individuationsprozess und seine Symbole, Diskussion der Diplomthesis.

Der Standard ist erfüllt.
---------------------------

Die Expertenkommission empfiehlt den Beizug eines externen Experten (z.B. von einer Universität oder einer anderen Weiterbildung) für die Abschlussprüfung (zumindest für Fallprüfung und Psychiatrie), um die wissenschaftliche Fundierung und Breite zu überprüfen.

### **Standard 3.3 – Wissen und Können**

- a. *Die Weiterbildung vermittelt mindestens ein umfassendes, theoretisch und empirisch fundiertes Modell des psychischen Erlebens, des Verhaltens, der Entstehung und des Verlaufs psychischer Störungen und Krankheiten sowie des psychotherapeutischen Veränderungsprozesses.*

Zentrale Aspekte des Jung'schen Modells des psychischen Erlebens und des psychotherapeutischen Veränderungsprozesses sind bewusste und unbewusste Prozesse. Diese zeigen sich intrapsychisch und in der Beziehungssituation, speziell auch in der psychotherapeutischen Beziehung sowie in der Beachtung von Übertragungs- und Gegenübertragungsphänomenen. Es handelt sich um ein komplexes und die ganze Lebensspanne umfassendes Entwicklungs-, Persönlichkeits- und Störungsmodell. Besondere Beachtung erfahren Ressourcen und Komplikationen aus der Beziehungserfahrung und aus der innerpsychischen Erfahrung mit der eigenen Person (Trauererleben, kreative Erfahrungen, innerpsychische Konflikte usw.). Eine spezifische Symbolpsychologie verdeutlicht archetypische Muster und Wirkkräfte in Religion, Kunst, Mythologie, im Individuum und in der Gesellschaft. Neben Ursachen in der individuellen Lebensgeschichte und in der gesellschaftlichen und kulturellen Situation gibt es Lebenskonflikte, die alle Menschen bewältigen müssen: die sogenannten archetypischen Probleme. Das Zentralkonzept der Analytischen Psychologie C.G. Jungs ist das sogenannte Individuationskonzept als lebenslanger Entwicklungs- und Reifungsprozess.

Die Expertenkommission kommt zum Schluss, dass die Weiterbildung ein umfassend und theoretisch fundiertes Modell, dasjenige von C.G. Jung, vermittelt. Die Frage nach der Vermittlung eines empirisch fundierten Modells ist zusammen mit Standard 3.1 a zu verstehen. Die entsprechenden Vorbehalte bezüglich der notwendigen wissenschaftlichen Fundierung sind dort bereits formuliert worden. Im Weiteren stellt sich für die Expertenkommission die bereits unter Standard 3.1 gestellte Frage, ob das Modell auch die Verläufe von unterschiedlichen Störungen in der geforderten Breite abdeckt, so dass dem klinischen Fokus auf die Störung innerhalb des Jung'schen Ansatzes genügend Beachtung geschenkt wird. Die Expertenkommission formuliert deshalb eine Auflage 6 unter Ziffer 3.2 Buchstabe b.

Der Standard ist teilweise erfüllt.
-------------------------------------

b. *Die Weiterbildung vermittelt umfassendes Anwendungswissen, insbesondere in folgenden Bereichen:*

- *Klärung des therapeutischen Auftrags*
- *Indikation und Therapieplanung*
- *Diagnostik und diagnostische Verfahren*
- *Exploration, therapeutisches Interview*
- *Behandlungsstrategien und -techniken*
- *Beziehungsgestaltung*
- *Evaluation des Therapieverlaufs*

Die Vermittlung von Anwendungswissen erfolgt für die im Standard genannten Bereiche mit Bezug auf den Jung'schen Ansatz, was auch die Weiterzubildenden bestätigen. Die im Anhang zum Selbstevaluationsbericht zusammengestellte Dokumentation gibt einen Überblick über das Anwendungswissen in den genannten Bereichen. Nach deren Auskunft wird insbesondere in der Supervision auf die Spezifika von einzelnen Störungsbildern eingegangen und darauf geachtet, dass sie den therapeutischen Auftrag klären, eine Therapieplanung vorlegen und für dieses Störungsbild geeignete Interventionen einsetzen. Auf die Frage der Expertenkommission, wann und in welcher Weise in den Kursen dieses Handwerk konkret vermittelt wird, kam keine eindeutige Antwort.

Es zeigt sich, dass die Kurse zu einzelnen Störungsbildern teilweise sehr kurz ausfallen und dass der Fokus häufig auf der Jung'schen Auslegung respektive auf einem Aspekt der Jung'schen Theorien beruht. Es wurde der Expertenkommission nicht vollständig klar, inwieweit das geforderte Anwendungswissen in ausreichender Tiefe vermittelt wird. Es stellt sich erneut die bereits mehrfach gestellte Frage nach dem „Handwerk“: Wo wird die Expertise, das Handwerk vermittelt, so dass in einem zweiten Schritt der Jung'sche Ansatz miteinbezogen werden kann? Die Expertenkommission formuliert eine Auflage 6 unter Ziffer 3.2 Buchstabe b.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

c. *Feste Bestandteile der Weiterbildung sind weiter:*

- *Kritische Auseinandersetzung mit der Wirksamkeit, den Möglichkeiten und Grenzen der vermittelten Therapiemodelle und ihrer Methoden*
- *Vermittlung der grundlegenden Kenntnisse anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden*
- *Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen für die Praxis*
- *Vermittlung grundlegender Kenntnisse über und Auseinandersetzung mit Besonderheiten der Psychotherapie mit verschiedenen Altersgruppen*
- *Vermittlung von Kenntnissen von und Auseinandersetzung mit unterschiedlichen demografischen, sozioökonomischen und kulturellen Kontexten der Klientel bzw. der Patientinnen und Patienten und ihren Implikationen für die psychotherapeutische Behandlung*
- *Auseinandersetzung mit der Berufsethik und den Berufspflichten*
- *Kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen und ethischen Fragen im Zusammenhang mit der Psychotherapie*
- *Vermittlung von Grundkenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen und seine Institutionen*

Die Weiterzubildenden besuchen zusätzlich zu den festen Bestandteilen der vom ISAPZURICH angebotenen Weiterbildung die generischen Kurse der ASP. Diese werden in einem Anhang zum Selbstevaluationsbericht beschrieben. Die Weiterzubildenden werden von der Leitung des ISAPZURICH darüber informiert.

Die Expertenkommission möchte sicherstellen, dass die Vermittlung der Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen für die Praxis, vermittelt wird. Gemäss ISAPZURICH müsste dies über die ASP erfolgen. Bei genauerer Betrachtung der Beschreibung der Kurse von ASP fällt allerdings auf, dass dieser Aspekt nicht unter den angebotenen Kursen abgedeckt wird. Die Expertenkommission möchte sichergestellt haben, dass bei einer Auslagerung von Kursen an die ASP erstens eine Abdeckung der verlangten Inhalte gewährleistet wird und diese entsprechend überprüft und testiert werden. Es darf nicht dazu führen, dass beide Parteien (ISAPZURICH und die ASP) voneinander denken, dass die geforderten Inhalte jeweils von der anderen Organisation vermittelt werden. Die Expertenkommission sieht die Zuständigkeit für das Curriculum bei der ISAPZURICH und formuliert eine entsprechende Auflage 7 unter Ziffer 3.2 Buchstabe b vor.

Der Standard ist teilweise erfüllt.
-------------------------------------

### Standard 3.4 – Eigene psychotherapeutische Tätigkeit

- a. *Die verantwortliche Organisation achtet darauf, dass jede(r) Weiterzubildende während der Weiterbildung genügend praktische psychotherapeutische Erfahrung mit Klientinnen und Klienten bzw. Patientinnen und Patienten mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern sammelt. Sie formuliert entsprechende Vorschriften, sorgt für deren Einhaltung und stellt die qualifizierte Supervision der psychotherapeutischen Tätigkeit der Weiterzubildenden sicher.*

In der zweiten Stufe der Weiterbildung müssen die Weiterzubildenden gesamthaft mindestens 500 Behandlungssitzungen mit Patientinnen und Patienten (Fallarbeit) leisten, mindestens 300 davon müssen bis zum ersten Teil des Diplomexamens absolviert werden. Es soll mit mindestens zehn Patienten gearbeitet werden. Eine Behandlungssitzung dauert mindestens 45 Minuten.

Die therapeutische Fallarbeit untersteht der Aufsicht des Instituts, da für jeden Fall ein Bericht erstellt wird und muss während des ganzen Studiums regelmässig von Supervisorinnen und Supervisoren des Instituts supervidiert werden. Empfohlen wird eine Sitzung Einzelsupervision alle vier Stunden Analyse. Alle Fallberichte werden von einem durch das Studiensekretariat ausgewählten Analytiker gelesen. Dieser führt ein Gespräch mit dem Weiterzubildenden und schreibt einen Bericht zuhanden der Examenkonferenz, die die Arbeit evaluiert.

Die ASP muss als verantwortliche Organisation auch in eine der Schleifen integriert werden, so dass sie ihre Funktion als verantwortliche Organisation wahrnehmen kann. Es könnte dies bezüglich hilfreich sein, wenn die Weiterzubildenden ein Logbuch führen, wo sie ihre behandelten Patienten mit den jeweiligen Störungsbildern festhalten. Dieses könnte der ASP dazu dienen, ihre Verantwortung wahrzunehmen und auf die vom Gesetz geforderte nötige Breite und Behandlung von verschiedenen Störungsbildern zu achten. Da die ASP als verantwortliche Organisation ihre Aufgaben grundsätzlich in den im Standard verlangten Punkte zu wenig wahrnimmt, verweist die Expertenkommission auf die Auflage 3 unter Ziffer 3.2 Buchstabe b.

Der Standard ist teilweise erfüllt.
-------------------------------------

Die Expertenkommission empfiehlt die Einführung eines Logbuches mit Einträgen zu den behandelten Patienten und ihren Störungs- und Krankheitsbildern.

### Standard 3.5 – Supervision

- a. *Die verantwortliche Organisation sorgt dafür, dass die psychotherapeutische Arbeit der Weiterzubildenden regelmässig supervidiert, das heisst reflektiert, angeleitet und wei-*

*terentwickelt wird. Sie stellt sicher, dass qualifizierte Supervisorinnen und Supervisoren den Weiterzubildenden die schrittweise Entwicklung der eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit in einem sicheren Rahmen ermöglichen.*

Alle Behandlungen mit Patienten, die die Weiterzubildenden in der zweiten Stufe der Weiterbildung leisten, unterstehen der regelmässigen Aufsicht durch Supervisorinnen und Supervisoren des Instituts. Es werden 80 Einheiten Einzelsupervision bei mindestens 2 verschiedenen Supervisorinnen und Supervisoren verlangt und 70 Sitzungen Gruppensupervision. Ein Supervisor eine Supervisorin, der/die Gruppensupervision anbietet, muss über eine entsprechende Ausbildung verfügen, die SGAP (Schweizerische Gesellschaft für Analytische Psychologie) bietet diese Ausbildung an. Ansonsten müssen die Einzelsupervisoren und Einzelsupervisorinnen fünf Jahre Praxis haben und es wird eine Fallbesprechung durch die Promotionskommission gemacht. Erst danach kann ein Supervisor oder eine Supervisorin tätig werden.

Die Expertenkommission erkundigt sich nach der Videoaufzeichnung der Therapiestunden und der Besprechung anhand der Aufnahmen in der Supervision. Dies ist momentan nicht der Fall, wurde von ISAPZURICH aber nicht kategorisch abgelehnt.

Wie bereits unter Standard 3.4 festgehalten, muss die ASP auch bezüglich Supervision entsprechend in den Kreislauf eingebaut werden. Da die ASP als verantwortliche Organisation ihre Aufgaben grundsätzlich in den im Standard verlangten Punkte zu wenig wahrnimmt, verweist die Expertenkommission auf die Auflage 3 unter Ziffer 3.2 Buchstabe b.

Der Standard ist teilweise erfüllt.
-------------------------------------

Die Expertenkommission empfiehlt, die Aufzeichnung der Therapiestunden der Weiterzubildenden per Video und die Diskussion in der Supervision anhand des Bildmaterials zu prüfen.

### **Standard 3.6 – Selbsterfahrung**

- a. *Die verantwortliche Organisation formuliert die Ziele der Selbsterfahrung sowie die Bedingungen, welche an die Durchführung der Selbsterfahrung gestellt werden. Sie achtet darauf, dass im Rahmen der Selbsterfahrung das Erleben und Verhalten der Weiterzubildenden als angehende Psychotherapeutinnen bzw. -therapeuten reflektiert, die Persönlichkeitsentwicklung gefördert und die kritische Reflexion des eigenen Beziehungsverhaltens ermöglicht wird.*

Die Selbsterfahrung (Lehranalyse) ist das Kernstück der Weiterbildung. Es wird eine kontinuierliche persönliche Lehranalyse vom Zeitpunkt der Aufnahme ins Weiterbildungsprogramm bis zur Diplomierung verlangt. Insgesamt werden mindestens 300 Stunden Lehranalyse verlangt, davon müssen mindestens 100 Stunden mit einem Analytiker von ISAP (eidg. anerkannter Psychotherapeut) abgehalten werden. Dies ist im Regulativ unter Ziffer 7.2.3.5 festgehalten. Für die übrigen Stunden können Analytikerinnen und Analytiker gemäss Ziffer 7.2.2 des Regulativs frei gewählt werden. Analysen müssen mindestens 20 Einheiten (eine Einheit dauert 50 Min.) dauern, um angerechnet werden zu können. Es wird zudem empfohlen, Analysen mit Analytikerinnen und Analytikern (beide Geschlechter) zu machen. Diese und die weiteren Bedingungen und Ziele sind im Weiterbildungsregulativ festgehalten.

Der Standard ist bezüglich der Selbsterfahrung erfüllt, es fehlt – wie bereits schon mehrmals festgestellt – der Einbezug der ASP, damit sie als verantwortliche Organisation ihre Kontrollfunktion wahrnehmen kann. Da die ASP als verantwortliche Organisation ihre Aufgaben grundsätzlich in den im Standard verlangten Punkte zu wenig wahrnimmt, verweist die Expertenkommission auf die Auflage 3 unter Ziffer 3.2 Buchstabe b.

Der Standard ist teilweise erfüllt.
-------------------------------------

### Standard 3.7 – Klinische Praxis

- a. *Die verantwortliche Organisation achtet darauf, dass jede(r) Weiterzubildende während der Weiterbildung die notwendige breite klinische und psychotherapeutische Erfahrung mit Klientinnen und Klienten bzw. Patientinnen und Patienten mit verschiedenen Krankheits- und Störungsbildern erwirbt. Sie stellt sicher, dass die Praxiserfahrung in geeigneten Einrichtungen der psychosozialen bzw. der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung erworben wird.*<sup>14</sup>

Es sind mindestens zwei Jahre zu 100% in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung, davon mindestens ein Jahr in einer Einrichtung der ambulanten (z.B. delegierte Psychotherapie) oder stationären psychiatrisch-psychotherapeutischen Versorgung zu absolvieren. ISAPZURICH stellt eine Liste von Kliniken zur Verfügung, hilft im Bewerbungsprozess mit einem Empfehlungsschreiben und stellt 2 Beratungszimmer am Institut zur Verfügung, wo die Weiterzubildenden eigene psychotherapeutische Tätigkeit ausüben können. Die Schaffung eines Ambulatoriums steht auf der Pendenzenliste und würde den Weiterzubildenden helfen, einfacher die klinische Praxis zu erlangen.

Der Standard ist erfüllt.

Die Expertenkommission empfiehlt die Einrichtung einer Ambulanz bis zur nächsten Akkreditierung, weil das Institut dann selber auf die genannten Punkte wie breites Spektrum, Überprüfung der konkreten Arbeit und fachlichen Kompetenz i.S.v. ‚State of the art‘ achten und diese gewährleisten kann.

### Prüfbereich 4 – Weiterzubildende

#### Standard 4.1 – Beurteilungssystem

- a. *Stand und Entwicklung der Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen der Weiterzubildenden werden mit festgelegten, transparenten Verfahren erfasst und beurteilt. Die Weiterzubildenden erhalten regelmässig Rückmeldung über die Erreichung der Lernziele.*

Das Beurteilungssystem beinhaltet das Verfassen von Arbeiten (Fallarbeiten, Symbolarbeiten und Diplomthesis), Supervision und Prüfungen. Explizit zu erwähnen sind die Überprüfung aller Fälle einzeln und die Evaluation der Therapie. Das heisst, es gibt ein Qualitätssicherungskonzept für diejenigen Therapien, die zum geprüften Weiterbildungsfall am Ende des Weiterbildungsgangs werden. Die Weiterzubildenden erhalten regelmässig Rückmeldungen im Rahmen von Gesprächen, die in den unterschiedlichen Phasen der Weiterbildung immer wieder vorgenommen werden.

Durch die verschiedenen Beurteilungselemente (Seminararbeiten, mündliche Prüfung, Einzel-supervision und Fallarbeit) wird nach Einschätzung der Expertenkommission weitgehend erreicht, dass die Weiterzubildenden sowohl auf der Wissens- als auch auf der Handlungsebene und hinsichtlich ihrer Sozialkompetenz bewertet werden.

Der Standard ist erfüllt.

<sup>14</sup> vgl. 3.2.b

- b. *Im Rahmen einer Schlussprüfung oder -evaluierung wird überprüft, ob die Weiterzubildenden die für die Erreichung der Zielsetzung des Weiterbildungsgangs relevanten Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen entwickelt haben.*

Am Ende der Weiterbildung sind die Diplomprüfungen, insgesamt sieben Prüfungen, verteilt über zwei Examensperioden zu absolvieren. Die Anmeldung zum 1. Teil des Diplomexamens kann nur mit der Zustimmung der Aufnahmekommission, entsprechend dem Ergebnis der letzten Interviews, erfolgen. Für die abschliessende Beurteilung reichen die Kandidatinnen und die Kandidaten dem Studiensekretariat alle Fallberichte ein, welche durch eine Fallberichtleserin/einen Fallberichtleser bis zum 2. Teil des Diplomexamens angenommen werden müssen. Die Fallberichtleserin/der Fallberichtleser wird vom Studiensekretariat bestimmt und muss als Voraussetzung Supervisorin oder Supervisor am ISAP sein. Die Thesis wird im Rahmen der Thesisbesprechung mit dem Thesisberater oder der Thesisberaterin und den beiden zusätzlichen Lesern vorgenommen. Die Fallprüfung erfolgt mit drei Prüfern wobei die Kandidatin/der Kandidat eine Prüferin/einen Prüfer selbst aus der Prüferliste aussuchen kann, die beiden anderen bestimmt die Examensleitung.

Aufgrund dieses komplexen Prüfsystems ist sich die Expertenkommission einig, dass die Weiterzubildenden die relevanten Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen bezüglich der Jung'schen Theorie entwickelt haben. Ob diese Anforderungen denjenigen des PsyG entsprechen ist nicht abschliessend geklärt.

Der Standard ist erfüllt.

#### **Standard 4.2 – Bescheinigung von Weiterbildungsleistungen**

- a. *Erbrachte Weiterbildungsleistungen und absolvierte Weiterbildungsteile werden auf Verlangen der Weiterzubildenden bescheinigt.*

Die Weiterzubildenden stellen ein schriftliches Gesuch an die Studienleitung und fügen eine Liste mit den erbrachten Leistungen an, welche dann bescheinigt werden.

Der Standard ist erfüllt.

#### **Standard 4.3 – Beratung und Unterstützung**

- a. *Die Beratung und Begleitung der Weiterzubildenden in allen die Weiterbildung betreffenden Fragen ist während der gesamten Weiterbildung sichergestellt.*

Die Weiterzubildenden können sich an das Studiensekretariat, Mitglieder der Studienkommission und die Aufnahmeleiterin wenden. Zwei Mal jährlich findet ein Treffen der ISAP-Leitung mit den Weiterzubildenden statt, und es besteht die Möglichkeit der Studierendenvertretung Anliegen mitzuteilen, die diese in den zwei Sitzungen pro Jahr einbringen.

Der Standard ist erfüllt.

- b. *Die Weiterzubildenden werden bei der Suche nach geeigneten Arbeitsstellen für die klinische Praxis bzw. die eigene psychotherapeutische Tätigkeit unterstützt.*

Die Weiterzubildenden werden insofern unterstützt, als es eine Liste mit klinischen Praxen gibt, welche bereits ISAP – Weiterzubildende angenommen haben.

Die Expertenkommission regt an, die Vernetzung mit geeigneten Institutionen und Psychiatern weiter voranzutreiben, so dass die Unterstützung noch verbessert werden kann.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Die Expertenkommission empfiehlt, Massnahmen zum Aus- und Aufbau von Kontakten für Arbeitsstellen für die klinische Praxis zu ergreifen und den Aufbau eines eigenen Ambulatoriums zu überdenken.

## **Prüfbereich 5 – Weiterbildnerinnen und Weiterbildner**

### **Standard 5.1 – Auswahl**

- a. *Die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie die Prozesse für deren Auswahl sind definiert.*

Die Aufnahme- und Promotionsrichtlinien regeln die Voraussetzungen, um Lehranalytikerin/Lehranalytiker oder Supervisorin/Supervisor zu werden. Zwingende Voraussetzung ist das Studium der klinischen Psychologie oder der Psychologie mit Psychopathologie und die Absolvierung einer Weiterbildung in Analytischer Psychologie. Das ausgefüllte, vorgedruckte Formular, das unter Nennung des Studienortes, der bisherigen Tätigkeit, der Publikationen die relevanten Informationen einfordert, wird von der Promotionskommission (Promkom) eingehend geprüft. Daran anschliessend findet ebenfalls mit der Promkom ein längeres fallbezogenes Gespräch statt. Die für die Prüfung und Auswahl verantwortlichen Personen von ISAP dürfen keine Einwände gegen die Weiterbildnerin oder den Weiterbildner haben. An der Jahresversammlung muss als letzte Hürde Antrag auf Aufnahme gestellt werden.

Die Weiterbildnerinnen und die Weiterbildner unterstehen der Standesordnung der Charta, deren Qualitätssicherungskommission die Einhaltung der Normen und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung überprüft.

Der Standard ist erfüllt.

### **Standard 5.2 – Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten**

- a. *Die Dozentinnen und Dozenten sind fachlich qualifiziert und didaktisch kompetent. Sie verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss und eine postgraduale Weiterbildung im Fachgebiet.*

Die Dozierenden des ISAPZURICH verfügen in der Mehrheit über einen Masterabschluss in Psychologie und über eine Weiterbildung am ISAPZURICH. Die Gastdozierenden weisen allerdings überwiegend den Abschluss des internationalen Programms auf; und da genügt für die Zulassung ein akademischer Bachelor.

Die Expertenkommission stellt deshalb in Frage, ob die fachliche Kompetenz ausreichend vorhanden ist. Allerdings unterrichten diese Gastdozierenden Kurse, die als Bereicherung verstanden werden können und die nicht direkt mit der Weiterbildung zum Psychotherapeuten in Verbindung gebracht werden.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Die Expertenkommission empfiehlt, die fachliche Qualifikation der Dozierenden zu überprüfen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.

### Standard 5.3 – Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren und der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten

- a. *Die Supervisorinnen und Supervisoren sowie die Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten verfügen über eine qualifizierte<sup>15</sup> Weiterbildung in Psychotherapie und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nach Abschluss der Weiterbildung. Supervisorinnen und Supervisoren verfügen in der Regel über eine Spezialisierung in Supervision.*

Lehranalytikerin oder Lehranalytiker wird jemand erst nach Abschluss einer Weiterbildung in Analytischer Psychologie und mindestens fünfjähriger eigener psychotherapeutischer Tätigkeit. Zum Supervisor oder zur Supervisorin braucht es zwei weitere Jahre, das heisst insgesamt sieben Jahre eigene psychotherapeutische Tätigkeit. Eine Analytikerin oder ein Analytiker kann sich in der Regel frühestens zwei Jahre nach Ernennung zum Lehranalytiker und nach Teilnahme an der verlangten Supervisionsausbildung (das sogenannte Anerkannte Training, welches vom SGAP angeboten wird), oder nach mindestens fünf Jahren praktischer Erfahrung als anerkannte Supervisorin oder anerkannter Supervisor für die Ernennung zum Supervisionsanalytiker/Supervisionsanalytikerin bewerben. Der Prozess der Promotion zur Supervisorin oder zum Supervisor ist in den Aufnahme- und Promotionsrichtlinien beschrieben.

Der Standard ist erfüllt.

### Standard 5.4 – Fortbildung

- a. *Die verantwortliche Organisation verpflichtet die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner zu regelmässiger Fortbildung in ihrem Fachgebiet.*

Gemäss Selbstevaluationsbericht kennt die ASP ein Reglement zur Weiterbildung. Es bleibt jedoch unklar, ob es auch durchgesetzt wird. Die Expertenkommission sieht die Verpflichtung zur Fortbildung als zu wenig klar geregelt und insbesondere auch zu wenig überprüfbar. Sie empfiehlt, wie es der Standard verlangt, alle Weiterbildnerinnen und Weiterbildner zu regelmässiger Fortbildung zu verpflichten, und wünscht, dass dies in einem erweiterten Bereich geschieht (bezüglich aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand und Abdeckung eines breiten Spektrums).

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Die Expertenkommission empfiehlt, die Fortbildungspflicht so zu erweitern, dass diese im erweiterten Fachbereich stattfindet und überprüft wird.

### Standard 5.5 – Beurteilung

- a. *Die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner werden periodisch evaluiert und über die Evaluationsergebnisse in Kenntnis gesetzt. Die verantwortliche Organisation sorgt für die Umsetzung der aufgrund der Evaluationsergebnisse notwendigen Massnahmen.*

Die neuen Dozentinnen und Dozenten werden bei der ersten Veranstaltung von einer Person der Programmkommission beaufsichtigt und die Eindrücke werden einerseits dem Dozenten oder der Dozentin und andererseits der gesamten Programmkommission mitgeteilt. Dabei handelt es sich um eine einmalige Evaluation. Die Weiterzubildenden können im Anschluss an jede

<sup>15</sup> Abschluss einer (provisorisch oder ordentlich) akkreditierten Weiterbildung in Psychotherapie, anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel in Psychotherapie gemäss PsyG (Art. 9) oder eidgenössischer Weiterbildungstitel Psychiatrie und Psychotherapie gemäss Medizinalberufegesetz MedBG.

Veranstaltung mündlich und schriftlich ihr Feedback an die Dozentin den Dozenten abgeben. Die Expertenkommission regt an, das mündliche Feedback der Studierenden ebenfalls festzuhalten und der Programmkommission zuzustellen. So ist gewährleistet, dass die Programmkommission auf die Rückmeldungen entsprechend reagieren kann.

Zudem gibt es die Möglichkeit, über die Studierendenvertretung Rückmeldungen an die Programmkommission weiterzuleiten. Die Rückmeldung kann auch im zwei Mal jährlich findenden Austausch mit der Studienleitung erfolgen.

Die Evaluation der Lehranalytikerinnen und Lehranalytiker und der Supervisorinnen und Supervisoren erfolgt nur zu Beginn und wird dann nicht mehr weitergeführt. Dies wird damit begründet, dass es heikel sei, da der Übertragungsprozess einen zentralen Aspekt der Weiterbildung darstelle und von den Weiterzubildenden kein objektives Resultat erwartet werden könne. Die Weiterzubildenden sind in der Wahl ihrer Supervisorinnen/Supervisoren und Lehranalytiker/Lehranalytikerinnen frei, so dass die Weiterzubildenden selber steuern, mit wem sie gut zusammenarbeiten.

Der Standard ist erfüllt.
---------------------------

Die Expertenkommission empfiehlt, das mündliche Feedback der Weiterzubildenden im Anschluss an die Veranstaltung schriftlich festzuhalten und der Programmkommission zustellen. Trotz der erwähnten Probleme kann auch eine zumindest mündliche Evaluation der Supervision und Selbsterfahrung durchgeführt werden.

## **Prüfbereich 6 – Qualitätssicherung und Evaluation**

### **Standard 6.1 – Qualitätssicherungssystem**

- a. *Es besteht ein definiertes und transparentes System zur Sicherung und Entwicklung der Qualität des Weiterbildungsgangs.*

ISAPZURICH setzt das Qualitätskonzept der Charta um. Dieses ist dem Selbstevaluationsbericht angehängt. Es zeigt sich, dass das System auf die Strukturen, die Prozesse sowie die Ergebnisse Bezug nimmt und dazu entsprechende Vorgaben macht, die von ISAPZURICH umgesetzt werden. Die Expertenkommission erachtet das Qualitätssicherungssystem als definiert und transparent.

Der Standard ist erfüllt.
---------------------------

- b. *Die Weiterzubildenden und die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner werden systematisch in die Gestaltung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs einbezogen.*

An der Generalversammlung, die zwei Mal pro Jahr stattfindet, hat jedes Mitglied das Recht, Anträge, die der Entwicklung von ISAPZURICH dienen, einzubringen. Zudem bietet ein intern eingerichtetes E-Forum die Möglichkeit, Anliegen zu diskutieren.

Im Weiteren gibt es Treffen zwischen den Weiterzubildenden. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden entweder der Studienleitung selber vorgebracht, an den entsprechenden Sitzungen thematisiert oder fließen über die Studienvertretung ein. Da ausgewählte Weiterzubildende an die Sitzungen der Programmkommission eingeladen werden, können Anliegen auch über diese Vertretung eingebracht werden.

Die Examenskonferenz dient dazu, Vorschläge für die Verbesserung des Prüfungssystems zu besprechen und allfällige Änderungswünsche umzusetzen.

Der Standard ist erfüllt.

### Standard 6.2 – Evaluation

- a. *Der Weiterbildungsgang wird periodisch evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden für die systematische Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs verwendet.*

Aufgrund der demokratisch legitimierten Struktur hält ISAPZURICH zwei Generalversammlungen pro Jahr ab. Alle Mitglieder sind angehalten, ihre Anliegen vorzutragen, das beinhaltet auch Rückmeldungen zum Weiterbildungsgang. ISAPZURICH fasst ihr Evaluationssystem wie folgt zusammen: Einerseits gibt es die Versammlung der Teilnehmenden, vorgängig beschrieben, und andererseits die Seminarleitung und die verschiedenen Kommissionen, die sich miteinander austauschen und Rückmeldungen einholen und diese entsprechend in die Weiterentwicklung der Weiterbildung einfließen lassen.

Der Standard ist erfüllt.

- b. *Die Evaluation beinhaltet die systematische Befragung der Weiterzubildenden, ehemaliger Absolventinnen und Absolventen sowie der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner.*

Die Expertenkommission stellt fest, dass die Weiterzubildenden regelmässig befragt werden. Bei den ehemaligen Absolventinnen und Absolventen sieht die Expertenkommission noch Potential. Sie schlägt vor, dass die Alumni 2-3 Jahre nach Abschluss der Weiterbildung mittels Fragebogen kontaktiert und befragt werden. Im Rahmen dieser Befragung könnten die entsprechenden Arbeitgeber auch miteinbezogen werden, so dass sich die ISAPZURICH ohne viel Aufwand noch besser vernetzen könnte. Die ASP verweist in ihrer Stellungnahme auf Anhang 23 des Selbstbeurteilungsberichts, der eine Befragung der Alumni vorsieht. Die Expertenkommission kommt deshalb zum Schluss, dass die Empfehlung zum Standard 6.2 Buchstabe b bezüglich der Befragung der Alumni nicht mehr nötig ist.

Der Standard ist erfüllt.

Die Expertenkommission empfiehlt, die Arbeitgeber in die Befragung der Alumni zu integrieren.

### 3.2 Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs. 1)

- a. *Der Weiterbildungsgang steht unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation (verantwortliche Organisation).*

Die ASP übernimmt die Rolle der verantwortlichen Organisation. Ob die ASP allerdings ausreichend im Ausbildungsbetrieb präsent ist und informiert ist, damit sie diese Verantwortlichkeit wahrnehmen kann, und wie sie dies täte, bleibt unklar. Sowohl in der Selbstevaluation als auch in den Gesprächen vor Ort trat de facto eher das ISAP in dieser Rolle in Erscheinung, weshalb die Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten verbessert werden muss. Die Schnittstellen zwischen den beiden Organisationen müssen geklärt und die Verantwortlichkeit transparent gemacht werden. Damit die ASP die Rolle als verantwortliche Organisation wahrnehmen kann, müsste die ASP in den Entscheidungs- und Kontrollstrukturen für die konkrete Durchführung und Ausgestaltung der Weiterbildung ausreichend präsent und mit entsprechenden Entscheidungskompetenzen ausgestattet sein. Die bestehenden Übereinkünfte zwischen ISAP und ASP betreffen den Akkreditierungsprozess, müssten aber explizit und detailliert auf das gesamte Ausbildungsgeschäft auch nach Abschluss des Akkreditierungsprozesses bezogen sein.

Das Akkreditierungskriterium ist teilweise erfüllt.

*b. Der Weiterbildungsgang erlaubt den Personen in Weiterbildung die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erreichen.*

Das Weiterbildungsprogramm Analytische Psychologie nach C.G. Jung am Internationalen Seminar für Analytische Psychologie, ISAPZURICH erfüllt die Mehrheit der Qualitätsstandards für den eidgenössischen Weiterbildungstitel in „Psychotherapie“: 18 sind gänzlich erfüllt, und 17 sind teilweise erfüllt. Kein Standard ist nicht erfüllt.

Die wissenschaftliche Fundierung der Weiterbildung ist nicht abschliessend gegeben, die vorgelegten Studien zeigen zwar die Wirksamkeit auf, wie weit diese jedoch spezifisch für den Jung'schen Ansatz ist, bleibt offen, was auch die Autoren selber erwähnen (s. Roesler). Zudem weisen die aufgeführten Studien auch methodische Mängel auf und entsprechen nicht vollständig dem gängigen Standard, der für die evidenzbasierte Wirksamkeitsprüfung angewendet wird. Die nachvollziehbare, aber letztlich einseitige Fokussierung auf den Jung'schen Ansatz gewährleistet nicht, dass die Teilnehmenden gemäss PsyG, „umfassendes, wissenschaftlich fundiertes und empirisch gesichertes Wissen und Können, das in der psychotherapeutischen Behandlung eines breiten Spektrums psychischer Störungen und Erkrankungen anwendbar ist“, vermittelt bekommen.

Die in Kooperation mit der ASP angebotenen, sogenannten ‚generischen‘ Kurse beheben diesen Mangel nur teilweise.

Trotz Fortbildungspflicht besteht auch keine Garantie, dass die Weiterbildenden nebst nachgewiesener Kenntnis des Jung'schen Ansatzes auch über die erforderlichen Kompetenzen und das nötige Wissen im Hinblick auf die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse verfügen.

Das Akkreditierungskriterium ist teilweise erfüllt.

**Auflage 1: Das Leitbild muss die Analytischen Psychologie (C.G. Jung) und die darauf basierende Schwerpunktsetzung in der Weiterbildung besser zum Ausdruck bringen und das Verhältnis zur Verantwortlichen Organisation, in den im Leitbild genannten Punkten: Selbstverständnis, Grundprinzipien und Ziele, verdeutlichen.**

**Auflage 2: Die einzelnen Lernziele sind präziser im Hinblick auf die Anforderungen des PsyG zu formulieren und hervorzuheben und damit verbunden sind einzelne Kurse oder Fallkolloquien mit der Vermittlung von Wissen zu den entsprechenden Störungsbildern zu ergänzen respektive zu erweitern.**

**Auflage 3: Die Verantwortlichkeiten, Funktionen und Abläufe sind für die verantwortliche Organisation ASP im Verhältnis zu ISAPZURICH zu dokumentieren und zu verschriftlichen. Die ASP muss als verantwortliche Organisation belegen, dass sie ihre Verantwortung gemäss dem Psychologieberufegesetz und den Qualitätsstandards wahrnimmt und aufzeigen, wie die Umsetzung erfolgt. Weiter ist das Organigramm von ISAPZURICH bezüglich Funktionen und Verantwortlichkeiten sowohl für die Weiterbildung nach Psychologieberufegesetz wie auch für den internationalen Weiterbildungsgang anzupassen respektive die gelebten Abläufe wiederzugeben, so dass für Externe ersichtlich ist, wie ISAPZURICH aufgebaut ist und funktioniert.**

**Auflage 4: Die ASP / Das ISAPZURICH muss nachweisen, dass sie die in der Empfehlung zu Standard 3.1 Buchstabe a benannte Studie aufgesetzt haben oder sich an einer entsprechenden Studie beteiligen. Zur Erfüllung der Auflage müssen noch keine Resultate vorliegen.**

**Auflage 5: Für die Weiterbildungstherapien muss im Rahmen der Qualitätssicherung eine den üblichen Standards entsprechende Prozess- und Ergebnisevaluation eingeführt**

werden, um die spezifische Wirksamkeit der im Curriculum vermittelten Interventionsmethoden bei verschiedenen Störungsbildern nachweisen zu können.

**Auflage 6: Das Curriculum und die einzelnen Kurse müssen explizit auf den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand Bezug nehmen. Die entsprechenden Kurse müssen gekennzeichnet werden und es muss deutlich werden, dass die geforderte Breite an psychischen Störungen sowohl in der Diagnostik wie bei der konkreten Behandlung im Sinne einer praxisrelevanten Expertise gewährleistet wird (Standard 3.3 Bst. b) Die konkrete Verbindung zur Analytischen Psychologie (C.G. Jung) soll deutlich gemacht werden. Die Leseliste ist mit Pflichtlektüre von neueren Veröffentlichungen aus dem eigenen Ansatz zu ergänzen.**

**Auflage 7: ISAPZURICH muss sicherstellen, dass die generischen Kurse (feste Bestandteile der Weiterbildung, Standard 3.3 Bst. c) den im Standard genannten Vorgaben genügen.**

*c. Der Weiterbildungsgang baut auf der Hochschulausbildung in Psychologie auf.*

Der Weiterbildungsgang baut insofern auf der Hochschulausbildung in Psychologie auf, als dass ein abgeschlossenes Master-Studium der Psychologie Voraussetzung für die Aufnahme in den Weiterbildungsgang ist.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

*d. Der Weiterbildungsgang sieht eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vor.*

Die Weiterbildung ist in einen Propädeutikumteil, der mit umfassenden Prüfungen abgeschlossen wird, und einen Diplomteil aufgeteilt. Die Weiterbildung verfügt über ein gut differenziertes Prüfungssystem mit mündlichen Prüfungen, Fallarbeit und -berichten, und Thesis. Die praktische Arbeit wird durch Supervision (alle 4 Stunden) und insgesamt 300 Stunden Lehranalyse begleitet.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

*e. Der Weiterbildungsgang umfasst sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung.*

Der Weiterbildungsgang umfasst theoretische Grundlagen und weitere, spezifischere theoretische Beiträge; die Studierenden können ihr eigenes Curriculum zusammenstellen, wobei die Prüfinhalte sicherstellen, dass wichtige theoretische Angebote wahrgenommen werden. Weniger deutlich wird aus dem Angebot, inwiefern dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand entsprechend ausreichend diagnostisches Wissen und Handwerk vermittelt werden. So müssten grundlegende Inhalte wie z.B. die Operationalisierte Psychodynamische Diagnostik (OPD) als fixe Kursbestandteile aufgenommen werden und entsprechend sichtbar werden. Die von der ASP angebotenen ‚generischen Kurse‘ sollten konkret auf ihre Zusammensetzung und Inhalte überprüft und mit dem Angebot der ISAP abgeglichen werden, um ein umfassendes Angebot sicherzustellen.

Das Akkreditierungskriterium ist teilweise erfüllt. Siehe dazu Auflagen 6 und 7.

*f. Der Weiterbildungsgang verlangt von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung.*

Die Personen in Weiterbildung werden aktiv in die Weiterbildungsgestaltung miteinbezogen. Durch die Zusammenstellung der zu besuchenden Kurse können sie in einem gewissen Umfang an der Ausgestaltung der Weiterbildung partizipieren. Weiter wird mittels einer Leseliste zum Selbststudium angeregt und bestimmte Fachliteratur empfohlen. Auch in der Arbeit mit Patienten nehmen die Weiterbildungsteilnehmenden aktiv teil und bringen sich persönlich in die Ausbildung ein, insbesondere auch mit dem Vorstellen von Fällen in der Supervision. Alle Teilnehmer am Weiterbildungsgang müssen in dem vom PsyG verlangten Umfang praktisch tätig sein.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- g. Die verantwortliche Organisation verfügt über eine unabhängige und unparteiische Instanz, welche über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet.*

Die Weiterzubildenden können Beschwerden an die Ombudsperson von ISAPZURICH sowie an die Rekursinstanz für Studierende richten. Die massgebende und höchste Entscheidungsinstanz ist die unabhängige Beschwerdestelle für Studierende der ASP. Das im Selbstevaluationsbericht angehängte Verfahrensreglement zur Behandlung von Beschwerden der ASP regelt die Voraussetzungen und Zuständigkeiten und entspricht somit den Anforderungen des Kriteriums.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

### **3.3 Stärken-/Schwächenprofil des Weiterbildungsganges in Analytischer Psychologie nach C.G. Jung des Internationalen Seminars für Analytische Psychologie**

#### Stärken

- Die formalen Mindestanforderungen gemäss PsyG werden erfüllt;
- Nachvollziehbare Verankerung im eigenen theoretischen Modell und konsequente Vermittlung der entsprechenden Inhalte;
- Klare Beschreibung und vorbildliche Trennung der verschiedenen Rollen und Funktionen sowie deren Aufgaben innerhalb des Instituts ISAPZURICH;
- Grosse Auswahl an Lehrtherapeuten und Lehrtherapeutinnen und Dozentinnen und Dozenten;
- Internationale Vernetzung;
- Transparente Beschreibung des Auswahl- und Evaluationsverfahrens sowohl für die Kandidatinnen und Kandidaten wie für die Weiterzubildenden;
- Umfassende Überprüfung und Beurteilung des Lernerfolgs.
- Starke Fokussierung auf Beziehungsaspekte und die Rolle des oder der Therapierenden (Selbsterfahrung);
- Die Förderung der fachlichen und der persönlichen Entwicklung angehender Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen;
- Administrative und technische Strukturen und Abläufe;
- Offenheit für Weiterentwicklung und grundsätzliche Bereitschaft für entsprechende Forschung und Qualitätsüberprüfung.

#### Schwächen

- Ungenaue Schwerpunktsetzung und Zielformulierung auf der Basis des zugrundeliegenden Theoriemodells (Jung'sche Analyse);
- Fehlender oder mangelhafter Nachweis für die empirische Fundierung des Ansatzes und dessen Wirksamkeit bei verschiedenen Störungsbildern (Anwendungsbereich bei einem breiten Spektrum psychischer Störungen);

- eingeschränkte Orientierung an aktuellen wissenschaftlichen und empirisch fundierten Behandlungsleitlinien und Erkenntnissen;
- Mangelhafte bis fehlende Vermittlung von diagnostischen und behandlungsrelevanten Kompetenzen (i.S.v. ‚state of the art‘);
- Unklare Abgrenzung und Aufgabenteilung zwischen verantwortlicher und durchführender Organisation (Verantwortungsdiffusion, unklare Struktur);
- Keine explizite Qualitätssicherung und standardisierte Ergebnisüberprüfung bei den durchgeführten Therapien (zumindest für die Weiterbildungsfälle);
- Geringe Vernetzung mit Institutionen der Grundversorgung.

## **4 Stellungnahme**

### **4.1 Stellungnahme der verantwortlichen Organisation ASP**

Die Expertenkommission hat die Stellungnahme der ASP vom 22.7.2016 zur Kenntnis genommen. Diese ist fristgerecht bei der Agentur eingegangen.

Die Stellungnahme ist in Anhang II des vorliegenden Berichts aufgeführt.

### **4.2 Reaktionen der Expertenkommission auf die Stellungnahme der ASP**

Die Expertenkommission hat folgende Anpassungen aufgrund der Stellungnahme vorgenommen: Die Änderung der Formulierung der Auflagen 4 und 7, den Verweis auf das Regulativ eingefügt, um die Analyse zu Standard 3.6 besser abzustützen, die Umwandlung der Auflage, dass die Fortbildungspflicht für Weiterbilderinnen und Weiterbildner zu überprüfen sei, in eine gleich lautende Empfehlung und bei Standard 6.2 Buchstabe b der Verzicht in der Analyse auf die Befragung der Alumni, da bereits ein Fragebogen für Alumni existiert (Anhang 23 zum Selbstbeurteilungsbericht). Ansonsten hält die Expertenkommission an ihren Analysen fest und nimmt keine Änderungen vor.

## **5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsanträge der Expertenkommission**

Auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichtes der ASP und der Vor-Ort-Visite im Rahmen der Fremdevaluation beantragt die Expertenkommission gestützt auf Artikel 15 Absatz 3 PsyG, den Weiterbildungsgang „Analytische Psychologie nach C.G. Jung des Internationalen Seminars für Analytische Psychologie“

### **mit 7 Auflagen zu akkreditieren.**

Die Auflagen müssen in einem Zeitraum von 2 Jahren erfüllt werden.

Für die Auflagen und Empfehlungen verweisen wir auf die im Anhang I aufgeführte Tabelle.

## **6 Anhänge**

I Tabelle Qualitätsstandards und Akkreditierungskriterien „Psychotherapie“ (inkl. Auflagen und Empfehlungen)

II Stellungnahme der Verantwortlichen Organisation zur Fremdevaluation der Expertenkommission

## Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie

### Fremdevaluation der Weiterbildung in Analytischer Psychologie nach C.G. Jung des Internationalen Seminars für Analytische Psychologie, ISAPZURICH

Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b.	Erfüllung			Empfehlung(en)
	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
<b>Grundsatz</b> Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten				
<b>Prüfbereich 1</b>				
<b>Leitbild und Ziele</b>				
1.1 Leitbild	a.		x	
	b.		x	
1.2 Ziele des Weiterbildungsgangs	a.		x	
	b.		x	
<b>Prüfbereich 2</b>				
<b>Rahmenbedingungen der Weiterbildung</b>				
2.1 Zulassung, Dauer und Kosten	a.	x		
	b.	x		
2.2 Organisation	a.		x	Die Expertenkommission empfiehlt, die Frage nach der Gründung eines Vereins erneut aufzugreifen, damit das ISAP selber als verantwortliche Organisation auftreten und damit die Entscheidprozesse vereinfachen kann.
	b.	x		Die Expertenkommission empfiehlt, die Formulierung im Weiterbildungsregulativ, dass mindestens je zwei verschiedene Lehranalytikerinnen und/oder Lehranalytiker sowie Supervisorinnen und/oder Supervisorinnen gewählt werden müssen, in „es sollen in der Regel mehr als zwei verschiedene Lehranalytikerinnen und/oder Lehranalytiker sowie Supervisorinnen und/oder Supervisorinnen gewählt werden“, zu ändern.
2.3 Ausstattung	a.		x	Die Expertenkommission empfiehlt die Installierung eines Intranets, das mit den akutellen Informationen und Dokumentationen
	b.	x		Die Expertenkommission empfiehlt den Zugriff auf Online- und aktuelle wissenschaftliche Zeitschriften in Kooperation mit der ASP zu ermöglichen.
<b>Prüfbereich 3</b>				
<b>Inhalte der Weiterbildung</b>				
3.1 Grundsätze	a.		x	Die Expertenkommission empfiehlt die Realisierung einer methodisch fundierten und überzeugenden Prozessstudie, mit der auch die spezifische Wirksamkeit des Jung'schen Ansatzes für unterschiedliche Störungsbilder nachgewiesen werden kann. Diese Studie soll für die erneute Akkreditierung in sieben Jahren vorliegen.
	b.		x	
3.2 Weiterbildungsteile	a.	x		
	b.	x		Die Expertenkommission empfiehlt den Beizug eines externen Experten (z.B.von der Universität oder einer anderen Weiterbildung) für die Abschlussprüfung (zumindest für Fallprüfung und Psychiatrie), um die wissenschaftliche Fundierung und Breite zu überprüfen.
3.3 Wissen und Können	a.		x	
	b.		x	
	c.		x	
3.4 Eigene psychotherapeutische Tätigkeit	a.		x	Die Expertenkommission empfiehlt die Einführung eines Logbuches mit Einträgen zu den behandelten Patienten und ihre Störungs- und Krankheitsbildern.
3.5 Supervision	a.		x	Die Expertenkommission empfiehlt die Aufzeichnung der Therapiestunden der Weiterzubildenden per Video und die Diskussion in der Supervision anhand des Bildmaterials ist zu prüfen.
3.6 Selbsterfahrung	a.		x	
3.7 Klinische Praxis	a.	x		
<b>Prüfbereich 4</b>				
<b>Weiterzubildende</b>				
4.1 Beurteilungssystem	a.	x		
	b.	x		
4.2 Bescheinigung von	a.	x		

4.3 Beratung und Unterstützung	a.	x			
	b.		x		Die Expertenkommission empfiehlt, Massnahmen zum Aus- und Aufbau von Kontakten für Arbeitsstellen für die klinische Praxis zu ergreifen und den Aufbau eines eigenen Ambulatoriums zu überdenken.
<b>Prüfbereich 5 Weiterbildnerinnen und Weiterbildner</b>					
5.1 Auswahl	a.	x			
5.2 Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten	a.		x		Die Expertenkommission empfiehlt, die fachliche Qualifikation der Dozierenden ist zu überprüfen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.
5.3 Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren sowie der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten	a.	x			
5.4 Fortbildung	a.		x		Die Expertenkommission empfiehlt, die Fortbildungspflicht so erweitern, dass diese im erweiterten Fachbereich stattfinden muss.
5.5 Beurteilung	a.	x			Die Expertenkommission empfiehlt, das mündliche Feedback der Weiterzubildenden im Anschluss an die Veranstaltungen schriftlich festzuhalten und der Programmkommission zustellen. Trotz der erwähnten Probleme kann auch eine zumindest mündliche Evaluation der Supervision und Selbsterfahrung durchgeführt
<b>Prüfbereich 6 Qualitätssicherung und Evaluation</b>					
6.1 Qualitätssicherungssystem	a.	x			
	b.	x			
6.2 Evaluation	a.	x			
	b.	x			Die Expertenkommission empfiehlt, die Arbeitgeber in die Befragung der Alumni zu integrieren.
<b>Akkreditierungskriterien (Art. 13 PsyG)</b>		<b>Erfüllung</b>			<b>Auflag(en)</b>
<b>Der Weiterbildungsgang wird akkreditiert wenn</b>		<b>erfüllt</b>	<b>teilweise erfüllt</b>	<b>nicht erfüllt</b>	
er unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation steht (verantwortliche Organisation)		a.	x		
er es den Personen in Weiterbildung erlaubt, die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 zu erreichen		b.		x	<p>1. Das Leitbild muss die Analytische Psychologie (C.G. Jung) und die darauf basierende Schwerpunktsetzung in der Weiterbildung besser zum Ausdruck bringen und das Verhältnis zur Verantwortlichen Organisation, in den im Leitbild genannten Punkten: Selbstverständnis, Grundprinzipien und Ziele, verdeutlichen.</p> <p>2. Die einzelnen Lernziele sind präziser im Hinblick auf die Anforderungen des PsyG zu formulieren und hervorzuheben und damit verbunden sind einzelne Kurse oder Fallkolloquien mit der Vermittlung von Wissen zu den entsprechenden Störungsbildern zu ergänzen respektive zu erweitern.</p> <p>3. Die Verantwortlichkeiten, Funktionen und Abläufe sind für die verantwortliche Organisation ASP im Verhältnis zu ISAP zu dokumentieren und zu verschriftlichen. Die ASP muss als verantwortliche Organisation belegen, dass sie ihre Verantwortung gemäss dem Psychologieberufegesetz und den Qualitätsstandards wahrnimmt und aufzeigen, wie die Umsetzung erfolgt. Weiter ist das Organigramm von ISAPZÜRICH bezüglich Funktionen und Verantwortlichkeiten sowohl für die Weiterbildung nach Psychologieberufegesetz wie auch für den internationalen Weiterbildungsgang anzupassen respektive die gelebten Abläufe wiederzugeben, so dass für Externe ersichtlich ist, wie ISAPZÜRICH aufgebaut ist und funktioniert.</p> <p>4. Die ASP / Das ISAPZÜRICH muss nachweisen, dass sie die in der Empfehlung zu Standard 3.1 Buchstabe a benannte Studie aufgesetzt haben oder sich an einer entsprechenden Studie beteiligen. Zur Erfüllung der Auflage müssen noch keine Resultate vorliegen.</p>

					<p>5. Für die Weiterbildungstherapien muss im Rahmen der Qualitätssicherung eine den üblichen Standards entsprechende Prozess- und Ergebnisevaluation eingeführt werden, um die spezifische Wirksamkeit der im Curriculum vermittelten Interventionsmethoden bei verschiedenen Störungsbildern nachweisen zu können.</p> <p>6. Das Curriculum und die einzelnen Kurse müssen explizit auf den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand Bezug nehmen. Die entsprechenden Kurse müssen gekennzeichnet werden und es muss deutlich werden, dass die geforderte Breite an psychischen Störungen sowohl in der Diagnostik wie bei der konkreten Behandlung im Sinne einer praxisrelevanten Expertise gewährleistet wird (Standard 3.3 Bst. b) Die konkrete Verbindung zur Analytischen Psychologie (C.G. Jung) soll deutlich gemacht werden. Die Leseliste ist mit Pflichtlektüre von neueren Veröffentlichungen aus dem eigenen Ansatz zu ergänzen.</p> <p>7. ISAPZURICH muss sicherstellen, dass die generischen Kurse (feste Bestandteile der Weiterbildung, Standard 3.3 Bst. c) den im Standard genannten Vorgaben genügen.</p>
er auf die Hochschulausbildung in Psychologie aufbaut	c.	x			
er eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vorsieht	d.	x			
er sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung umfasst	e.		x		Siehe Auflagen 6 und 7
er von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung verlangt	f.	x			
die verantwortliche Organisation über eine unabhängige und unparteiische Instanz verfügt, welche über Beschwerden der Personen in Weiterbildung entscheidet	g.	x			
<b>Akkreditierungsantrag der Expertenkommission</b>	<b>akkreditiert</b>				
Die Expertenkommission empfiehlt, die Weiterbildung Analytische Psychologie nach C.G. Jung des Internationalen Seminars für Analytische Psychologie	ohne Auflage	mit Auflagen	nicht	zu akkreditieren.	
		7			

AAQ  
Effingerstrasse 15  
Postfach  
3001 Bern

Zürich, 22.07.2016

**Stellungnahme zum Fremdevaluationsbericht zur Akkreditierung nach PsyG für die Weiterbildung in Analytischer Psychologie nach C.G. Jung des Internationalen Seminars für Analytische Psychologie, ISAPZURICH**

Sehr geehrte Frau

Wir danken Ihnen für die Zustellung des Fremdevaluationsberichtes und für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir freuen uns, dass die Expertenkommission den Weiterbildungsangang in Analytischer Psychologie nach C.G. Jung mit Auflagen zu akkreditieren empfiehlt. Wir beziehen uns in unserer Stellungnahme auf die Seitenzahlen und Standard-Nummern im Bericht.

**S. 7 Standard 2.3 a - Ausstattung**

Wir nehmen die Anregungen zur Ausstattung (wie die Einrichtung eines Intranets) gerne auf. Anregungen sind in unseren Augen aber nicht Mängel. Deshalb schlagen wir vor, den Standard 2.3. als erfüllt anzusehen.

**S. 8-10 Standard 3.1 a - Grundsätze**

«Die Expertenkommission hat ISAPZURICH, die im Semesterprogramm ein Seminar Neurose anbieten, auf den 'überholten' Begriff angesprochen.» ISAPZURICH hat im Frühling 2016 den Begriff geändert hat und ihn sowohl in der Leseliste, in der Fachschaft wie auch im Angebot des Semesterprogrammes mit dem Begriff «Psychodynamische Konzepte» ersetzt. Psychodynamische Konzepte beziehen sich auf psychoanalytisch-psychodynamisches Wissen von Störungsbildern, denn die Jungsche Lehre wuchs aus der psychoanalytischen Lehre nach Sigmund Freud und dessen Nachfolger heraus und hat sich zur Analytischen Psychologie weiterentwickelt. Das wurde von uns der Expertengruppe zu wenig verständlich vermittelt. Das psychoanalytische Wissen ist wissenschaftlich in unzähligen Publikationen und Forschungsbeiträgen gesichert. *Wir schlagen vor, diesen Abschnitt betr. der Erwähnung des Neurosebegriffes wegzulassen.*

**Auflage 4:** Forschung ist sowohl der ASP, wie dem ISAP ein Anliegen. Die Auflage, die ASP als verantwortliche Organisation habe innert 2 Jahren eine entsprechende Prozessstudie aufzusetzen, verkennt aber die Ressourcen und Einflussmöglichkeiten der ASP auf die internationale Jungsche Community. Die PAP-S Studie, welche als Äquivalent zu einer Level 1 Studie gelten kann und in der internationalen Scientific Community gute Beachtung findet (vgl. die laufend anwachsende Publikationsliste zur PAP-S: [www.psychotherapieforschung.ch](http://www.psychotherapieforschung.ch)) benötigte beispielsweise eine Vorlaufzeit zur Realisierung und (privaten) Finanzierung von 5 Jahren. ISAP ist Teil von Infap3, einem Zusammenschluss der Jungschen Institute von Österreich, Deutschland und der Schweiz, um wissenschaftliche Forschung zu betreiben. Deren zahlreiche laufende Forschungsvorhaben wurden an der Vor-Ort-Visite dokumentiert. Die Feststellung eines wissenschaftlichen Status ist nicht Aufgabe eines Weiterbildungsinstitutes, sondern dieses geht berechtigterweise davon aus, dass es wissenschaftliche Erkenntnisse anwendet. Es kann also nicht Aufgabe eines einzelnen Ausbildungsinstitutes sein, alleine eine Studie zu lancieren. Dieses ist Aufgabe der Jungschen Community, denn Forschung braucht eine bestimmte Stichprobengrösse und eine entsprechende adäquate Methodik, damit qualifiziert ist. Wenn ISAP dafür mit anderen Stellen kooperiert, kann ISAP nicht allein bestimmen, wann der Zeitpunkt des Startes und der Umsetzung ist. Es sei zudem darauf

verwiesen, dass diese Auflage dem C.G. Jung-Institut, das die gleiche Analytische Methode anwendet, nicht gemacht wurde, *sodass wir beantragen Auflage 4 in eine Empfehlung umzuwandeln.*

**Auflage 5:** Auf der gleichen Seite wird auf die Auflage 5 verwiesen, bei der bei uns Klärungsbedarf besteht. 90% der Charta- und CH-Studierenden am ISAPZURICH arbeiten während ihres klinischen Praktikums in psychiatrischen Kliniken oder in entsprechenden Beratungsstellen. Wir können uns nicht anmassen, in die Arbeit und Qualitätssicherung der psychiatrischen Kliniken etc. einzugreifen. Die eine Klinik braucht diese Evaluationsmethoden für Qualitätssicherung, die andere eine andere Methode. Diese Auflage ist allenfalls einsichtig und umsetzbar für die Arbeit in delegierter Praxis bzw. in einem möglicherweise noch zu gründenden Ambulatorium, aber nicht für die Arbeit in psychiatrischen Kliniken oder anderen institutionellen Anstellungen. *Wir ersuchen die Expertengruppe um genauere Definition der Auflage 5.*

#### **S. 13 Standard 3.3 c - Wissen und Können**

In **Auflage 7** wird ISAPZURICH verpflichtet, sicherzustellen, dass die generischen Kurse feste Bestandteile der Weiterbildung gemäss Standard 3.3 c sind. Das erstaunt insofern, als es die ASP als verantwortliche Organisation ist, welche dies gewährleisten muss, nicht ISAPZURICH. In Auflage 3 wird zu Recht festgestellt, dass die Aufgaben und Kompetenzen zwischen ASP als verantwortlicher Organisation und dem ISAP als durchführender Organisation der Weiterbildungsteile, welche das Methodenspezifische betreffen, klarer festgehalten werden. Die ASP muss in der Lage sein, die Verantwortung für das, was das ISAPZURICH vermittelt übernehmen zu können, nicht umgekehrt. *Wir schlagen vor, die Auflage 7 in eine Empfehlung umzuwandeln, dass ISAPZURICH prüft, ob der Studierende die generischen Fächer formal absolviert hat, dass inhaltlich aber die ASP zuständig bleibt.*

#### **S. 15 Standard 3.6 a - Selbsterfahrung**

Richtig ist, dass 250 h von den 300 h Selbsterfahrung bei einem eidg. anerkannten Psychotherapeuten belegt werden müssen (nicht 100h).

#### **S. 18 Standard 5.2 - Qualifikation der Dozent/innen**

Nur rund 10% der Dozierenden am ISAPZURICH sind Gastdozenten, wie das Semesterprogramm zeigt. Die fachliche Kompetenz der anderen Dozent/innen gemäss PsyG ist gewährleistet und wird auch im Fremdevaluationsbericht bestätigt. *Der Standard ist als erfüllt zu betrachten und die Empfehlung zu streichen.*

#### **S. 18 und 19 Standard 5.4 – Fortbildung**

Der Standard ist als erfüllt zu erachten, da die ASP in ihrem Weiterbildungsreglement wie auch im Chartatext eine verbindliche Verpflichtung für Fortbildung festgeschrieben hat für Dozierende (wie auch für praktizierende PsychotherapeutInnen). Der Standard sieht nicht vor, ob und wie die Einhaltung der Fortbildungspflicht zu überprüfen ist. Die ASP überprüft bisher stichprobenartig die Fortbildungspflicht, wie auch die FSP und wohl die meisten Universitäten und Weiterbildungsinstitute. Im Sinne einer Konsistenz des Akkreditierungsverfahrens aller Weiterbildungsgänge ist zu berücksichtigen, dass solche Anforderungen einheitlich und für alle gleich geregelt werden. *Wir machen deshalb den Vorschlag, Auflage 8 zu streichen.*

#### **S. 19 Standard 5.5.- Beurteilung**

In den Empfehlungen steht, dass in der Supervision ein mündliches Feedback durchgeführt werden soll. ISAPZURICH hat im Selbstevaluationsbericht darauf hingewiesen, dass dieses seit 2015 regelmässig in der Supervision stattfindet. Die Empfehlung ist deswegen für die Supervision unnötig, da sie bereits gemacht wird. *Vorschlag Wort «Supervision» aus der Empfehlung zu streichen.*

#### **S. 20 Standard 6.2. -Evaluation**

Die Empfehlung, AbsolventInnen der Weiterbildung ca. 2-3 Jahre nach Abschluss der Weiterbildung noch einmal zu befragen wird, bereits durchgeführt (Anhang Nr. 23). *Vorschlag, die Empfehlung zu streichen.*

Wir ersuchen die AAQ und die Experten, diesen Anliegen Rechnung zu tragen und darauf zu achten, dass eine Konsistenz im Akkreditierungsverfahren über alle zu beurteilenden Weiterbildungsgänge eingehalten wird, trotz unterschiedlicher Expertengruppen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Schulthess', written in a cursive style.

Peter Schulthess

AAQ  
Effingerstrasse 15  
Postfach  
CH-3001 Bern

[www.aaq.ch](http://www.aaq.ch)

